

# ZH\_OBERGERICHT SB250064 vom 8. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB250064](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250064)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB250064 du 8 décembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB250064 del 8 dicembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Horgen, I. Abteilung, vom 28. November 2023 (Urk. 58) wurde der Beschuldigte gemäss dem eingangs wiedergegebenen Urteils- dispositiv schuldig gesprochen und bestraft.

### E. 1.1

Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten dem Grundsatz nach, dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ aus dem zu beurteilenden Sachverhalt Schadenersatz zu leisten, verwies die Schadenersatzforderung im Übrigen aber auf den Zivilweg (Urk. 58, Dispositiv-Ziffer 6).

### E. 1.2

Die amtliche Verteidigung beantragte die Abweisung der Zivilforderungen einzig mit der Begründung, der Beschuldigte habe die Schäden der Zivilkläger nicht kausal verursacht und sei entsprechend auch nicht schadenersatz- oder genugtu- ungspflichtig (Urk. 87 S. 2, 21).

### E. 1.3

Der Vertreter des Privatklägers beantragte, der Beschuldigte sei zu einer Schadenersatzleistung in der Höhe von Fr. 2'096'160.00 zu verurteilen, eventualiter sei der Schadenersatz dem Grundsatz nach gutzuheissen und es sei die Streit- sache zur Ermittlung des genauen Betrags auf den Zivilweg zu verweisen (Urk. 88 S. 6).

### E. 1.4

Haben mehrere Personen einen Schaden gemeinsam verschuldet, sei es als Anstifter, Urheber oder Gehilfen, so haften sie dem Geschädigten – im Aussen- verhältnis – solidarisch für den gesamten Schaden (Art. 50 Abs. 1 OR; vgl. z.B. BGE 115 II 42, E. 1b).

### E. 1.5

Vorliegend hat der Beschuldigte mit seinen 10-15 Kollegen die F.\_\_\_\_\_, dar- unter der Privatkläger C.\_\_\_\_\_, gestützt auf einen gemeinsamen Tatplan wissent- lich und willentlich angegriffen und dessen schwere Körperverletzung durch bewusstes Zusammenwirken gemeinsam (mit-)verursacht. Eine schwere Ver- letzung des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ hat der Beschuldigte eventualvorsätzlich in Kauf genommen und damit (mit-)verschuldet. Gestützt auf Art. 50 Abs. 1 OR findet dem- zufolge auch zivilrechtlich eine Zurechnung der Handlungen der übrigen Mittäter statt und haftet der Beschuldigte solidarisch für den rechtswidrig und schuldhaft (mit-) verursachten, gemäss Art. 41 ff. OR zu ersetzenden Schaden.

- 61 -

### E. 1.6

Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass eine Feststellung der Schadenshöhe im vorliegenden Strafverfahren unverhältnismässig aufwendig wäre. Deshalb – und weil sich ein anderer Entscheid aufgrund des Verschlechterungsverbots ohnehin verbieten würde – zumal die Privatklägerschaft weder Berufung noch Anschluss-berufung erhoben hat – ist die (vollumfängliche) Schadenersatzpflicht des Beschuldigten bloss dem Grundsatz nach festzustellen, der Privatkläger zur Feststellung der Höhe des Schadenersatzanspruchs indessen auf den Zivilweg zu verweisen (vgl. Art. 126 Abs. 3 StPO). 2. Genugtuung

## **E. 2**

Gegen dieses Urteil meldete die Verteidigung mit Eingabe vom 12. Dezember 2023 (Urk. 49) rechtzeitig Berufung an. Nach Erhalt des begründeten Urteils (vgl. Urk. 55 und Urk. 56/1) liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 6. Februar 2025 innert der gesetzlichen Frist seine Berufungserklärung einreichen (Urk. 60).

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz sprach dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ eine Genugtuung von Fr. 32'000.–, zzgl. Zins zu 5 % seit 18. Dezember 2020 zu, während sie das Genugtuungsbegehren im Mehrbetrag abwies.

#### **E. 2.1.1**

Die Vorinstanz stellt zutreffend fest, dass die Tat vom 18. Dezember 2020 nach dem damals in Kraft stehenden Recht zu beurteilen ist, weil es milder ist als das heute geltende Recht (Art. 2 Abs. 2 StGB). Art. 122 aStGB sah damals einen ordentlichen Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vor. Ein Verlassen des ordentlichen Strafraums (wegen der Deliktsmehrheit; Art. 49 Abs. 1 StGB) rechtfertigt sich vorliegend mangels aussergewöhnlicher Umstände nicht.

#### **E. 2.1.2**

Mit Bezug auf das objektive Tatverschulden ist festzuhalten, dass das Vor-gehen des Beschuldigten und seiner Mittäter von krasser Brutalität geprägt war. Der Beschuldigte attackierte mit einer Gruppe von 10-15 Personen (zunächst) drei F.\_\_\_\_\_, darunter C.\_\_\_\_\_. Dabei nutzten die H.\_\_\_\_\_ um den Beschuldigten nicht nur ihre zahlenmässige Überlegenheit, sondern auch das Überraschungsmoment aus, da die F.\_\_\_\_\_ in keiner Weise mit einem derartigen, krass unverhältnismässigen Gegenschlag rechneten. Die F.\_\_\_\_\_ waren mithin ohne jede Abwehrchance. Weiter führten die H.\_\_\_\_\_ um den Beschuldigten Waffen und andere gefährliche Gegenstände mit sich, die sie auch einsetzten, was die Gefährlichkeit des Überfalls weiter erhöhte. Dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ wurde mit einem harten Gegenstand mit voller Wucht von hinten gegen Kopf geschlagen, und es wurde selbst dann weiter gegen seinen Kopf und Körper getreten und geschlagen, als dieser am Boden lag. C.\_\_\_\_\_ erlitt aufgrund des Schlags mit dem harten Gegenstand gegen seinen Kopf einen Schädelbruch im Sinne eines Eindrückungsbruchs

- 55 - am linken Scheitelbein mit nach innen verlagerten Knochenbruchstücken und mehrere Hirnblutungen (Urk. 1/8/6 S. 6 f.), welche Verletzungen mehrere Operationen, einen längeren Spital- und Reha-Aufenthalt sowie weitere Therapien zur Folge hatten. U.a. musste der Schädelbruch aufgerichtet und ein Teil der Schädelkalotte chirurgisch entfernt werden, um eine Schwellung des Gehirns bis hin zur Kompression von Hirngewebe mit resultierendem Untergang von Nervenzellen zu verhindern (Urk. 1/8/6 S. 6 f.). Die Lebensgefährlichkeit der Verletzung ist zwar bereits tatbestandsimmanent, dennoch kann

berücksichtigt werden, dass die von der gravierenden Kopfverletzung ausgehende Todesmöglichkeit hier besonders nahe lag und letztlich nur von Glück gesprochen werden kann, dass C.\_\_\_\_\_ die Attacke überlebt hat. C.\_\_\_\_\_ leidet bis heute an den Folgen der Tat. Er ist bis heute arbeitsunfähig, wobei ihm eine 100% IV-Rente zugesprochen wurde (Urk. 63A). Die Tatfolgen sind mithin gravierend und werden C.\_\_\_\_\_ voraussichtlich sein Leben lang in verschiedener Hinsicht einschränken. Dem Beschuldigten konnte zwar nicht nachgewiesen werden, dass er selbst die schwere Kopfverletzung C.\_\_\_\_\_ verursacht hat. Der Beschuldigte ist zumindest – zusammen mit weiteren Personen aus seiner Gruppierung – dem davonrennenden C.\_\_\_\_\_ gefolgt und hat sich beim tätlichen Angriff in seiner unmittelbaren Nähe befunden. Sein Tatbeitrag bei der eigentlichen Schlägerei muss mit der Vorinstanz als bloss durchschnittlich bezeichnet werden. Zu beachten ist aber, dass der Beschuldigte massgeblich an der Entschlussfassung, Tatplanung und Mobilisierung der äusserst gewaltbereiten H.\_\_\_\_\_ beteiligt war, zumal insbesondere er am S.\_\_\_\_\_ gedemütigt worden war.

### **E. 2.1.3**

In subjektiver Hinsicht ist zu beachten, dass es sich nicht um eine spontane, sondern um eine geplante Tat handelte, wobei zur Verstärkung der Durchschlagskraft zusätzliche (bewaffnete) Personen mobilisiert wurden. Der Überfall auf die F.\_\_\_\_\_ war eine Racheaktion für die v.a. vom Beschuldigten am S.\_\_\_\_\_ erlittene Kränkung und erfolgte aus absolut nichtigem Anlass. Das Tatmotiv muss als ausgesprochen niederträchtig bezeichnet werden. Die Tat und das Vorgehen zeugen von einer krassen Geringschätzung des – aufs Spiel gesetzten – Lebens und der körperlichen Integrität des Opfers sowie von einer ausserordentlich hohen kriminellen

- 56 - len Energie der Beteiligten, v.a. des Beschuldigten. Sodann ist zu berücksichtigen, dass hinsichtlich der schweren Körperverletzung blosser Eventualvorsatz vorliegt, was das subjektive Verschulden etwas relativiert. Insgesamt ist aber trotzdem noch von einem erheblichen Tatverschulden auszugehen, was eine Strafe im mittleren Bereich des Strafrahmens von 54 Monaten Freiheitsstrafe rechtfertigt.

### **E. 2.1.4**

Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zutreffend dargelegt (Urk. 58, E. V.4.4.1). Darauf kann zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden. Ergänzend bzw. aktualisierend führte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung zu seinen persönlichen Verhältnissen aus, er wohne nun – nachdem sein Vater verstorben sei – wieder mit seiner Mutter zusammen und unterstütze sie. Sodann arbeite er neu zusätzlich noch beim Sportamt der Stadt Zürich im Bereich Schwimmbadreinigung auf Stundenbasis neben seiner Vollzeitanstellung bei AA.\_\_\_\_\_, womit er insgesamt ein monatliches Einkommen von rund Fr. 5'000.– netto verdiene (Urk. 85 S. 1 f.). Diese Umstände sind strafzumessungsneutral zu gewichten. Zum Zeitpunkt der zu beurteilenden Tat war der Beschuldigte einfach vorbestraft (Vergehen gegen das Waffengesetz und Widerhandlung gegen das Sprengstoffgesetz; Freiheitsstrafe von 15 Tagen; Urk. 59 S. 1 f.). Diese Vorstrafe ist jedoch nicht einschlägig und die ausgefallene Sanktion verhältnismässig gering. Die Vorstrafe wirkt sich grundsätzlich strafehöhend aus, wenn auch in casu bei der Schwere der hier zu beurteilenden Tat kaum merklich. Dasselbe gilt für den Umstand, dass der Beschuldigte die hier zu beurteilende Tat während laufender Probezeit für die erwähnte Vorstrafe beging. Weiter zeigte sich der

Beschuldigte weder geständig noch reuig. Dieser Umstand ist als strafzumessungsneutral zu bewerten. Die Anklage ging am 18. November 2022 bei der Vorinstanz ein. Am

#### **E. 2.1.5**

Die Täterkomponenten fallen damit insgesamt kaum merklich strafferhöhend aus. Es rechtfertigt sich, bei der für die schwere Körperverletzung zu bemessenden Einzelstrafe von 54 Monate Freiheitsstrafe zu bleiben.

#### **E. 2.2**

Die amtliche Verteidigung beantragte die Abweisung der Genugtuung einzig mit der Begründung, der Beschuldigte habe das immaterielle Unbill des Privatklägers nicht kausal verursacht und sei entsprechend auch nicht genugtuungspflichtig (Urk. 87 S. 2, 21). Der Privatkläger liess die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragen (Urk. 88 S. 6).

##### **E. 2.2.1**

Der Tatbestand der (qualifizierten) einfachen Körperverletzung von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB sieht einen ordentlichen Strafraum von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor.

##### **E. 2.2.2**

Mit Bezug auf die Tatplanung, das Tatvorgehen, den Tatbeitrag des Beschuldigten sowie die weiteren Tatumstände kann auf die obigen Erwägungen verwiesen werden (E. V.2.1.2). Dem Privatkläger D.\_\_\_\_\_ wurde mit einem unbekanntem Gegenstand gegen den Kopf geschlagen, wobei dieser eine ca. 3 cm lange Quetsch-Risswunde am Hinterkopf erlitt, die medizinisch versorgt werden musste, indessen folgenlos unter Narbenbildung abheilte. Die Tatfolgen wiegen daher nicht allzu schwer. Auch in subjektiver Hinsicht kann auf die obigen Erwägungen verwiesen werden (E. V.2.1.3). Das objektive und subjektive Tatverschulden ist insgesamt – trotz der leichten Tatfolgen – als nicht mehr leicht zu qualifizieren. Dafür erweist sich eine Einzelstrafe von 12 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen. Hinsichtlich der Täterkomponenten kann auf die obigen Erwägungen verwiesen werden (E. V.2.1.4). Diese ändern kaum merklich etwas an der Einzelstrafe.

#### **E. 2.3**

Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann das Gericht unter Würdigung der besonderen Umstände der verletzten Person oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen (Art. 47 OR). Die in der Norm genannten besonderen Umstände bestehen in der Schwere der Persönlichkeitsverletzung des Geschädigten, wobei Art. 47 OR ein Anwendungsfall von Art. 49 OR ist.

Körperverletzungen, die sowohl physische als auch psychische Beeinträchtigungen umfassen, müssen daher grundsätzlich mit erheblichen körperlichen oder seelischen Schmerzen verbunden sein oder eine dauerhafte Gesundheitsschädigung verursacht haben. Zu den Umständen, die je nach Fall die Anwendung von Art. 47 OR rechtfertigen können, gehören vor allem die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der betroffenen Person, der Grad des Verschuldens des Täters sowie das eventuelle Mitverschulden des Opfers. Bei der Beurteilung der Frage, ob

- 62 - die Umstände eine Genugtuung rechtfertigen und gegebenenfalls in welcher Höhe, steht dem Gericht ein weites Ermessen zu. Das Gericht hat seine Entscheidung hierbei nach

Recht und Billigkeit zu fällen (Art. 4 ZGB; s. zum Ganzen BGE 141 III 97, E. 11.2). Die Grundvoraussetzungen von Art. 41 ff. OR, die auch zur Begründung eines Genugtuungsanspruchs gegeben sein müssen, sind ohne Weiteres erfüllt. Auch im Rahmen eines Genugtuungsanspruchs gemäss Art. 47 OR gilt die Bestimmung von Art. 50 Abs. 1 OR (BGE 57 II 417, E. 5). Entgegen der Vorinstanz (Urk. 58, E. VI.3.3) ist es entsprechend unerheblich, dass der Beschuldigte den Schlag gegen den Kopf von C.\_\_\_\_\_ nicht selbst ausgeführt hat und "nur" Mittäter war. Er haftet C.\_\_\_\_\_ im Aussenverhältnis gestützt auf Art. 50 Abs. 1 OR auf den vollen, als angemessen erachteten Ersatz für die erlittene immaterielle Unbill.

### **E. 2.3.1**

Der Tatbestand des Angriffs von Art. 134 StGB sieht einen ordentlichen Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor.

### **E. 2.3.2**

Der Angriff auf die F.\_\_\_\_\_ erfolgte geplant, nachdem zahlreiche äusserst gewaltbereiten H.\_\_\_\_\_ (einzig) hierfür mobilisiert worden waren. Die H.\_\_\_\_\_ waren (wenigstens zunächst) zahlenmässig klar überlegen, nutzten das Überraschungsmoment aus, da die F.\_\_\_\_\_ mit einem derartigen Überfall keineswegs

- 58 - rechneten, und sie waren bewaffnet, wobei sie die Waffen auch einsetzten. Die mindestens 10-15 H.\_\_\_\_\_ gingen äusserst brutal gegen die (zunächst) bloss drei F.\_\_\_\_\_ vor. Das dadurch geschaffene Gefahrenpotenzial war enorm. Alsdann kamen einige weitere F.\_\_\_\_\_ dazu, die sich ihrerseits zwecks Verteidigung ihrer Kollegen zur Wehr setzten. Der Beschuldigte beteiligte sich bewusst an diesem kaltblütigen Angriff und handelte direktvorsätzlich, aus absolut niederträchtigem Motiv (Rache) und völlig nichtigem Anlass (Kränkung). Das objektive und subjektive Tatverschulden ist insgesamt als erheblich zu bewerten und die Einzelstrafe auf

### **E. 2.4**

Die vom Privatkläger C.\_\_\_\_\_ erlittenen Verletzungen hatten mehrere Operationen sowie einen längeren Spital- und Reha-Aufenthalt zur Folge. Er ist bis heute – und wohl auch in Zukunft – vollständig arbeitsunfähig und erhält eine volle IV-Rente. Sodann ist unbestritten geblieben, dass der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ nach wie vor auf ständige Betreuung durch seine Eltern oder andere Personen angewiesen ist, auch bei der Verrichtung einfacher alltäglicher Angelegenheiten, und dass er zur Verhinderung drohender epileptischer Anfälle starke Medikamente einnehmen muss, die erhebliche Nebenwirkungen wie Müdigkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsprobleme oder Vergesslichkeit verursachen (Urk. 44 S. 4 f.). Es ist offenkundig, dass mit diesen ganz erheblichen Einschränkungen, die der Privatkläger bis heute in seinem Alltag erleiden muss und weitgehend auch in Zukunft erleiden wird, auch eine erhebliche psychische Belastung einhergeht. Die Vorinstanz ging angesichts dieser Umstände zu Recht davon aus, dass die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung nach Art. 47 OR gegeben sind.

### **E. 2.5**

Angesichts der Schwere der vom Privatkläger erlittenen Verletzungen, der langfristigen und erheblichen Auswirkungen auf dessen Leben und Persönlichkeit sowie des erheblichen Verschuldens des Beschuldigten erscheint die von der Vorinstanz festgesetzte Genugtuung von Fr. 32'000.– in Anwendung von Recht und Billigkeit (Art. 4 ZGB)

jedenfalls nicht als zu hoch. Einer allfälligen – hier nicht zu

- 63 - prüfenden – Erhöhung der geschuldeten Genugtuung stünde von vornherein das Verschlechterungsverbot entgegen.

### **E. 2.6**

Dem Privatkläger ist daher eine Genugtuung von Fr. 32'000.– zzgl. Zins von 5 % seit dem schädigenden Ereignis, d.h. seit dem 18. Dezember 2020, zuzusprechen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Verfahrensausgang ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositiv-Ziffern 13 und 14) zu bestätigen. Daran ändert der Freispruch von der versuchten vorsätzlichen Tötung nichts, zumal sich der Schuldspruch auf denselben Lebenssachverhalt bezieht, der in derselben Weise untersucht werden musste. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 16 Abs. 1 i.V.m. § 14 sowie § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG auf Fr. 3'600.– festzusetzen. 3. Die vormalige amtliche Verteidigerin Rechtsanwältin lic. iur. X2. \_\_\_\_\_ wurde bereits für ihre Bemühungen im Berufungsverfahren antragsgemäss mit Fr. 1'759.70 (inkl. MwSt. und Barauslagen) entschädigt (Urk. 79; Urk. 79 A). 4. Der neue amtliche Verteidiger des Beschuldigten Rechtsanwalt MLaw X1. \_\_\_\_\_ macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand von rund 73 Stunden geltend und ersucht um ein Honorar inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer von Fr. 16'023.52 (Urk. 82/2). Die Grundlage für die Festsetzung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung bilden im Strafprozess bzw. im Berufungsverfahren die Bedeutung des Falls, die Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts, der notwendige Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts sowie die Schwierigkeit des Falls (§ 2 AnwGebV i.V.m. § 17 Abs. 1 AnwGebV). Unter Berücksichtigung der hohen Verantwortung und der komplexen Vorfragen rechtfertigt sich in casu eine pauschale Entschädigung für die neue amtliche Verteidigung für das Berufungsverfahren von Fr. 13'000.00 (einschliesslich Auslagen und MwSt.).

- 64 - 5. Der unentgeltliche Privatklägervertreter Rechtsanwalt lic. iur. Y. \_\_\_\_\_ macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. Fr. 4'110.50 geltend, was ausgewiesen ist und angemessen erscheint (Urk. 83). Er ist entsprechend zu entschädigen. 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B\_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollständig. Dementsprechend sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorzubehalten ist die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Horgen, I. Abteilung, vom 28. November 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. (...) 2. Vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 StGB wird der Beschuldigte freigesprochen. 3.-6. (...) 7. (...) Im Mehrbetrag [Fr. 18'000.– zzgl. Zins] wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

- 65 - 8. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids werden die folgenden, sichergestellten und bei der Asservaten-Triage lagernden Gegenstände eingezogen und

vernichtet: ■ 1 blutverschmierte chirurgische Gesichtsmaske (Asservat. Nr. A014'524'028); ■ 1 Patronenhülse Kaliber 9mm PA (Pfefferpatrone) (Asservat. Nr. A014'524'039); ■ 1 Patrone, Kaliber 9mm PA (Pfefferpatrone) (Asservat Nr. A014'524'040); ■ Gürtel/Gürtelschnalle (Asservat Nr. A014'524'051); ■ Gürtel/Gürtelschnalle (Asservat Nr. A014'524'062); ■ Gürtel/Gürtelschnalle (Asservat Nr. A014'524'073); ■ Gürtel/Gürtelschnalle (Asservat Nr. A014'524'084); ■ 1 Patrone Kaliber 9mm PA (Pfefferpatrone) (Asservat Nr. A014'530'020). 9. Die amtliche Verteidigerin Rechtsanwältin X2.\_\_\_\_\_ wird für ihre Bemühungen und Auslagen mit Fr. 18'253.65 (inkl. Fr. 1'305.05 Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt. 10. Die amtliche Verteidigerin Rechtsanwältin X3.\_\_\_\_\_ wird für ihre Bemühungen und Auslagen mit Fr. 5'717.40 (inkl. Fr. 408.80 Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt. 11. Die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerschaft wird für ihre Bemühungen und Auslagen mit Fr. 8'311.40 aus der Gerichtskasse entschädigt. 12. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

- 66 - Fr. 8'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 4'500.00 Gebühr für das Vorverfahren; Fr. 2'580.00 Kosten Kantonpolizei Zürich (div. Spurenberichte FOR) Fr. 1'985.45 Gutachten / Expertisen etc. Entschädigung amtliche Verteidigung Rechtsanwältin Fr. 18'253.65 X2.\_\_\_\_\_ Entschädigung amtliche Verteidigung Rechtsanwältin Fr. 5'717.40 X3.\_\_\_\_\_ Entschädigung unentgeltliche Rechtsvertretung der Fr. 8'311.40 Privatklägerschaft 13.-14.(...) 15. (Mitteilungen) 16. (Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 aStGB; ■ der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 ■ StGB sowie des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB. ■ 2. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Tessin (Ministero pubblico del cantone Ticino) vom 10. Juli 2020 bedingt ausgefallte Freiheitsstrafe von 15 Tagen wird vollzogen. 3. Der Beschuldigte wird unter Einbezug der widerrufenen Strafe gemäss Ziff. 2 bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 60 Monaten als Gesamtstrafe, wovon 25 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind. 4. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

- 67 - 5. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach vollumfänglich schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ Fr. 32'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 18. Dezember 2020 als Genugtuung zu bezahlen. 7. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 13 und 14) wird bestätigt. 8. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'759.70 vormalige amtliche Verteidigung Fr. 13'000.00 neue amtliche Verteidigung Fr. 4'110.50 unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft 9. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 10. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (versandt) ■ die Vertretung des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ (versandt) ■ den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ (übergeben)

■ den Privatkläger D.\_\_\_\_ ■ (Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird dem Privatkläger nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangt.)

- 68 - sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ■ die Vertretung des Privatklägers C.\_\_\_\_ im Doppel für sich und die ■ Privatklägerschaft und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung ■ des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" die Staatsanwaltschaft des Kantons Tessin (Ministero pubblico del ■ cantone Ticino) (gemäss Dispositiv-Ziff. 2) 11. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebe- nen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsge- setzes.

- 69 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 8. Dezember 2025 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw A. Donatsch

## **E. 2.7**

Damit ist der Beschuldigte der schweren Körperverletzung i.S.v. Art. 122 Abs. 1 aStGB (begangen in Mittäterschaft zum Nachteil des Privatklägers C.\_\_\_\_) und der einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB (begangen in Mittäterschaft zum Nachteil des Privatklägers D.\_\_\_\_) schuldig zu sprechen. 3. Angriff

## **E. 3**

Mit Präsidialverfügung vom 12. Februar 2025 (Urk. 61) wurde den Privatklä- gern und der Staatsanwaltschaft die Berufungserklärung zugestellt und Frist ange- setzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Der Privatkläger C.\_\_\_\_ und die Staatsanwaltschaft verzichteten auf eine Anschlussberufung (Urk. 63 und Urk. 64). Der Privatkläger D.\_\_\_\_ liess sich nicht vernehmen.

## **E. 3.1**

Seit der Tatbegehung wurde der Beschuldigte zwei weitere Male verurteilt (Strafbefehle vom 29. Januar 2024 und vom 11. November 2024; Urk. 59). Das Ausfällen einer Zusatzstrafe infolge retrospektiver Konkurrenz (Art. 49 Abs. 2 StGB) fällt aber wegen Ungleichartigkeit der Strafen ausser Betracht.

### **E. 3.1.1**

Fest steht und unbestritten ist, dass am Anfang der eigentlichen Auseinan- dersetzung zwischen der "H.\_\_\_\_ Gruppe" und den "F.\_\_\_\_" eine verbale Auseinandersetzung zwischen mehreren Personen beim N.\_\_\_\_ am Bahnhof G.\_\_\_\_ stand, die am früheren Abend des 18. Dezember 2020 stattgefunden hat. Ursprünglich hatten sich der H.\_\_\_\_ O.\_\_\_\_ und der F.\_\_\_\_ P.\_\_\_\_, die beide an den späteren Auseinandersetzungen in

keiner Form mehr beteiligt waren, für eine Unterredung unter vier Augen beim N.\_\_\_\_\_ am Bahnhof G.\_\_\_\_\_ verabredet, wobei beide Seiten – abredewidrig – Begleitpersonen mitgebracht haben (vgl. die übereinstimmenden Aussagen von O.\_\_\_\_\_ [Urk. 1/5/15 F/A 12 ff.], Q.\_\_\_\_\_ [Urk. 1/5/16 F/A 12 ff.], R.\_\_\_\_\_ [Urk. 1/5/17 F/A 13 ff.], P.\_\_\_\_\_ [Urk. 1/5/13 F/A 22 ff.], AB.\_\_\_\_\_ [Urk. 1/5/12 F/A 9 ff.]). Auf F.\_\_\_\_\_ Seite wurde u.a. der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ hinzugerufen, der sich bei der M.\_\_\_\_\_ aufgehalten hatte (vgl. Urk. 1/5/12 F/A 9; Urk. 1/4/2 F/A 13 ff.; Urk. 1/4/4 F/A 14; Prot. I S. 47 f.). Diese Auseinandersetzung endete friedlich, wobei sich O.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_ in der Folge vom Tatort entfernten.

### **E. 3.1.2**

Der Beschuldigte war an diesem Treffen nicht beteiligt, er kannte aber die auf H.\_\_\_\_\_ Seite Beteiligten (Prot. I S. 14 f.). Nach eigenen Aussagen hielt er sich zu jenem Zeitpunkt mit Kollegen in einem Auto in Zürich auf. Die auf H.\_\_\_\_\_ Seite Beteiligten fühlten sich, ebenfalls nach Aussagen des Beschuldigten, bedroht und provoziert, weshalb sie den Beschuldigten und seine Kollegen – wohl noch vor Beilegung des Konflikts – per Telefon angerufen und ihnen mitgeteilt haben, dass es "Stress" gebe. Daraufhin fuhr der Beschuldigte mit drei Kollegen im Auto nach G.\_\_\_\_\_, und zwar in der Absicht, mit den F.\_\_\_\_\_ zu reden und "die Sache zu

- 29 - klären" (Prot. I S. 16 ff.; vgl. auch Urk. 1/3/5 F/A 4). Der Sachverhalt ist insoweit unbestritten.

### **E. 3.2**

Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Tessin (Ministero pubblico del cantone Ticino) vom 10. Juli 2020 bedingt ausgefallte Freiheitsstrafe von 15 Tagen hat die Vorinstanz widerrufen. Ihre Erwägungen erweisen sich als zutreffend, sodass darauf verwiesen werden kann (Urk. 58, E. V.3). Ergänzend ist anzuführen, dass der Beschuldigte seit dem vorinstanzlichen Urteil zwei weitere Male verurteilt werden musste, einmal wegen Fahrens eines Motorfahrzeugs in an- getrunkenem Zustand (Geldstrafe von 40 Tagessätzen und Busse von Fr. 400.–), einmal wegen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzugs oder Aberkennung des Ausweises (Geldstrafe von 15 Tagessätzen und Busse von Fr. 300.–). Der Beschuldigte liess sich also selbst durch das vorliegende Strafver- fahren und die laufende Probezeit der erstgenannten Strafe nicht beeindrucken, sodass die ihm von der Vorinstanz ausgestellte ungünstige Prognose ohne Weiteres zu bestätigen und – entgegen der Verteidigung (Urk. 87 S. 20) – der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Tessin vom 10. Juli 2020 gewährte bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe von 15 Tagen zu widerrufen ist. Es ist mit den hier zu beurteilenden Delikten, für die ebenfalls Freiheitsstrafen verwirkt sind, eine Gesamtstrafe zu bilden (Art. 46 Abs. 1 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 StGB).

- 59 - 4. Gesamtstrafe

### **E. 3.2.1**

Ebenfalls unbestritten ist, dass der Beschuldigte nach dem Eintreffen am Bahnhof G.\_\_\_\_\_ mit zwei Kollegen – der Fahrer blieb im Auto – die Fussgänger- unterführung auf Höhe des S.\_\_\_\_\_ durchquerte und seeseitig beim S.\_\_\_\_\_ u.a. auf die Privatkläger C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ traf. Hierbei kam es nach übereinstim- menden Aussagen der Beteiligten zu einer verbalen und körperlichen Auseinan- dersetzung zwischen dem Beschuldigten und dem

Privatkläger C.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. 1/3/5 F/A 4 ff.; Prot. I S. 14, 17, 19 ff.; Urk. 85 S. 8). Nach Aussagen des Beschuldigten wurde er vom Privatkläger C.\_\_\_\_\_ so fest an der Jacke gepackt, dass er Angst bekam, die Treppe runterzufallen (Urk. 1/3/5 F/A 6; Urk. 1/22/1 F/A 10; Prot. I S. 20). Nachdem sich weitere F.\_\_\_\_\_ eingemischt hatten, zogen sich der Beschuldigte und seine beiden Kollegen zurück. Nach Aussagen des Beschuldigten wurden sie von den F.\_\_\_\_\_ beschimpft, bespuckt, mit leeren Flaschen bedroht und vertrieben, wobei die F.\_\_\_\_\_ riefen, dass sie hier "in G.\_\_\_\_\_ [...] und nicht in Zürich" seien (Urk. 1/3/5 F/A 6; Urk. 1/22/1 F/A 10; Prot. I S. 14, 17, 19 ff.; Urk. 85 S. 6, 8). Auch insoweit ist der Sachverhalt unbestritten.

### **E. 3.2.2**

Die Vorinstanz geht zutreffend davon aus, dass aus diesen Umständen und den späteren Ereignissen darauf geschlossen werden muss, dass der Beschuldigte aufgrund der erlittenen Demütigung und Kränkung am S.\_\_\_\_\_ wütend auf die "F.\_\_\_\_\_" war (Urk. 58, E. III.5.2). Das hat der Beschuldigte eingeräumt, auch wenn er geltend machte, er sei nicht speziell "hässig" auf C.\_\_\_\_\_ gewesen, sondern nur "allgemein", weil die F.\_\_\_\_\_ "so aggressiv" auf sie gewesen seien (Urk. 1/3/5 F/A 21; vgl. aber Urk. 1/22/1 F/A 63). Anders lässt es sich denn auch nicht erklären, dass der Beschuldigte bzw. seine Kollegen – wie sogleich aufzuzeigen ist – zahlreiche gewaltbereite H.\_\_\_\_\_ mobilisiert haben, die in der Absicht nach G.\_\_\_\_\_ fuhren, die F.\_\_\_\_\_ zu verprügeln. Dieser organisierte Gegenschlag der H.\_\_\_\_\_ kann insofern nur als eigentliche Racheaktion für die vom Beschuldigten und seinen beiden Kollegen am S.\_\_\_\_\_ erlittene Demütigung interpretiert werden. Davon ging die Vorinstanz zutreffend aus (Urk. 58, E. III.5.3.1).

- 30 - 4. Aufenthalt in der I.\_\_\_\_\_: Mobilisierung und Tatenschlussfassung

### **E. 3.3**

Der Beschuldigte hatte Kenntnis vom Plan, die F.\_\_\_\_\_ um C.\_\_\_\_\_ mit einer Gruppe von 10-15 Personen gewaltsam anzugreifen, und beteiligte sich wesentlich und willentlich an diesem Angriff. Er handelte damit direktvorsätzlich.

### **E. 3.4**

Die objektive Strafbarkeitsbedingung einer durch den Angriff verursachten Körperverletzung oder Tötung, auf die sich der Vorsatz nicht beziehen muss, ist eingetreten, da die Privatkläger C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ infolge der Attacke schwer bzw. einfach verletzt wurden.

### **E. 3.5**

Der Tatbestand des Angriffs (Gefährdungsdelikt) steht mit jenem der schweren bzw. einfachen Körperverletzung (Verletzungsdelikt) in echter (Ideal-)Konkurrenz (BGE 135 IV 152). Der Beschuldigte ist folglich auch des Angriffs i.S.v. Art. 134 StGB schuldig zu sprechen. V. Sanktion 1. Vorbemerkungen

### **E. 4**

Dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ wurde antragsgemäss die unentgeltliche Rechtspflege gewährt (Urk. 66). Mit Präsidialverfügung vom 28. Oktober 2025 wurde dem Beschuldigten in der Person von Rechtsanwalt MLaw X1.\_\_\_\_\_ ein neuer amtlicher Verteidiger bestellt (Urk. 73).

### **E. 4.1**

Als schwerstes Delikt erweist sich die schwere Körperverletzung. Entsprechend ist die dafür verurteilte Einzelstrafe von 54 Monaten Freiheitsstrafe als Einsatzstrafe festzusetzen und in Anwendung des Asperationsprinzips für die weiteren Delikte angemessen zu erhöhen (Art. 49 Abs. 1 StGB).

#### **E. 4.1.1**

Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie Art. 6 Ziff. 1 und Art. 3 lit. a und lit. b EMRK abgeleiteten Anklagegrundsatz (Art. 9 und Art. 325 StPO) bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Die Anklage hat darin die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung möglichst kurz, aber genau zu bezeichnen (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO). Sodann hat die Anklage gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. g StPO die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfüllten Straftatbestände unter Angabe der anwendbaren Gesetzesbestimmungen anzugeben. Die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte sind somit in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind (vgl. BGE 149 IV 128, E. 1.2; 147 IV 439, E. 7.2; BGer, 6B\_202/2024 vom 17. Februar 2025, E. 2.3). Ob die zeitliche und örtliche Umschreibung ausreicht, ist nicht abstrakt, sondern zusammen mit dem übrigen Inhalt der Anklage zu beurteilen (BGer, 6B\_202/2024 vom 17. Februar 2025, E. 2.3; 6B\_584/2024 vom 27. November 2024, E. 3.1; 6B\_62/2024 vom 13. September 2024, E. 3.1; 6B\_151/2021 vom 15. Mai 2023, E. 4.2). Die Darstellung des tatsächlichen Vorgangs ist auf den gesetzlichen Tatbestand auszurichten, der nach Auffassung der Anklage als erfüllt zu betrachten ist, d.h. es ist anzugeben, welche einzelnen Vorgänge und Sachverhalte den einzelnen Merkmalen des Straftatbestandes entsprechen. Zu den gesetzlichen Merkmalen der strafbaren Handlung gehören neben den Tatbestandsmerkmalen die Schuldform (sofern vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten strafbar ist), die Teilnahmeform (Mittäterschaft, Anstiftung, Gehilfenschaft), die Erscheinungsform (Versuch oder vollendetes Delikt) und allfällige Konkurrenzen (vgl. BGE 120 IV 348, E. 3c; BGer, 6B\_202/2024 vom 17. Februar 2025, E. 2.3; 6B\_584/2024 vom 27. November 2024, E. 3.1; 6B\_594/2022 vom 9. August 2023, E. 4.2.2; 6B\_1454/2021 vom 26. Mai 2023, E. 2.3.1).

#### **E. 4.1.2**

Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion). Unter diesem Gesichtspunkt muss die beschuldigte Person aus der Anklage ersehen können, wessen sie angeklagt ist. Dies bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat. Entscheidend ist, dass die betroffene Person möglichst genau weiss, welcher konkreter Handlungen sie beschuldigt wird und welchen Straftatbestand sie durch ihr Verhalten erfüllt haben soll, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann. Der Beschuldigte darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (BGE 143 IV 63, E. 2.2; 141 IV 132, E. 3.4.1; 133 IV 235, E. 6.2 f.; BGer 6B\_202/2024 vom 17. Februar 2025, E. 2.3; 6B\_1346/2023 vom 28. Oktober 2024, E. 2.3.1, je m.H.). Allgemein gilt, je gravierender die Vorwürfe, desto höhere Anforderungen sind an den Anklagegrundsatz zu stellen (BGer, 6B\_202/2024 vom 17. Februar 2025, E. 2.3; 6B\_1346/2023 vom 28. Oktober 2024, E. 2.3.1; 6B\_151/2021 vom 15. Mai 2023, E. 4.2; 6B\_549/2021 vom 18. Mai 2022, E. 2.4.2). Wie detailliert der

Sachverhalt umschrieben werden muss, hängt auch von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der Schwere der Vorhalte, der Komplexität der Subsumtion und in gewissem Masse auch von der Beweislage. Die Anforderungen an die Umschreibungsdichte der Anklage sind mithin relativer Natur und haben sich am Zweck des Anklagegrundsatzes auszurichten. Ungenauigkeiten sind solange nicht von entscheidender Bedeutung, als für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen, welches Verhalten ihr angelastet wird. Auch eine exakte Datums- und Zeitbeschreibung ist entbehrlich, wenn für die beschuldigte Person kein Zweifel besteht, welches Verhalten ihr vorgeworfen wird (vgl. etwa BGer, 6B\_1003/2020 vom 21. April 2021, E. 1.2.1; BGer, 6B\_1416/2020 vom 30. Juni 2021, E. 1.3). Wenn eindeutige tatsächliche Feststellungen zwar nicht möglich sind, aber doch feststeht, dass sich die beschuldigte Person in jeder der in Betracht fallenden Sachverhaltsalternativen strafbar gemacht haben könnte, kann die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 325 Abs. 2 StPO eine Alternativanklage oder für den Fall der Verwerfung ihrer Hauptanklage eine Eventualanklage erheben (vgl. etwa BGer, 6B\_1262/2021 vom 23. März 2022, E. 3.1).

#### **E. 4.1.3**

Die nähere Begründung der Anklage erfolgt an Schranken; es ist Aufgabe des Gerichts, den Sachverhalt verbindlich festzustellen und darüber zu befinden, ob der angeklagte Sachverhalt erstellt ist oder nicht (BGE 149 IV 128, E. 1.2; 145

- 12 - IV 407, E. 3.3.2; BGer, 6B\_202/2024 vom 17. Februar 2025, E. 2.3; 6B\_1346/2023 vom 28. Oktober 2024, E. 2.3.1; 6B\_140/2021 vom 24. Februar 2022, E. 1.4). Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip), nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (Art. 350 Abs. 1 StPO). Das Anklageprinzip ist verletzt, wenn die beschuldigte Person für Taten verurteilt wird, bezüglich welcher die Anklageschrift den inhaltlichen Anforderungen nicht genügt, oder wenn das Gericht mit seinem Schuldspruch über den angeklagten Sachverhalt hinausgeht (BGer, 6B\_202/2024 vom 17. Februar 2025, E. 2.3; 6B\_1239/2021 vom 5. Juni 2023, E. 1.2; 6B\_239/2022 vom 22. März 2023, E. 4.2; 6B\_424/2021 vom 26. Januar 2023, E. 1.2.2). Umschreibt etwa die Anklageschrift das dem Angeklagten vorgeworfene strafbare Verhalten als aktives Tun, verletzt ein Schuldspruch wegen (unechter) Unterlassung den Anklagegrundsatz (BGer, 6B\_1262/2021 vom 23. März 2022, E. 3.1).

#### **E. 4.1.4**

Nicht jedes Abweichen vom Anklagesachverhalt stellt aber eine Verletzung des Anklagegrundsatzes dar (vgl. BSK StPO-Niggli/Heimgartner, 3. Aufl. 2023, Art. 9 N 53 ff.). Nach einer vom Bundesgericht regelmässig verwendeten Formulierung hindert der Anklagegrundsatz das Gericht nicht daran, die beschuldigte Person aufgrund eines gegenüber der Anklage abgeänderten Sachverhalts zu verurteilen, wenn das gerichtliche Beweisverfahren ergibt, dass sich das Tatgeschehen in einzelnen Punkten anders abgespielt hat, als im Anklagesachverhalt dargestellt, vorausgesetzt, die Änderungen betreffen bloss Punkte, die für die rechtliche Qualifikation des Sachverhalts nicht ausschlaggebend sind, und es wurde der beschuldigten Person Gelegenheit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen (vgl. etwa BGer, 6B\_202/2024 vom 17. Februar 2025, E. 2.3; 6B\_611/2022 vom 23. Oktober 2023, E. 1.2; 6B\_1424/2021 vom 5. Oktober 2023, E. 3.3.1; 6B\_1239/2021 vom 5. Juni 2023, E. 1.2; 6B\_1262/2021 vom 23. März 2022, E. 3.1; 6B\_638/2019 vom 17. Oktober 2019, E. 1.4.2; 6B\_50/2018 vom 7. Dezember 2018, E. 2.2).

Damit können jedoch – darauf wird in der Lehre zu Recht hingewiesen – nur ganz untergeordnete Elemente des Sachverhalts gemeint sein, wie etwa der genaue Zeitpunkt der Tatentschlussfassung, der genaue Ort der Tatbegehung u. dgl. (BSK StPO-Heimgartner/Niggli, 3. Aufl. 2023, Art. 350 N 3 f.; BSK StPO-Achermann,

- 13 - 3. Aufl. 2023, Art. 333 N 42; vgl. etwa BGer, 6B\_921/2017 vom 29. April 2019, E. 2.2 [der genaue Ort des Übergriffs auf einem Boot, nämlich ob dieser "auf der Bank" oder "auf der Liegefläche" des Boots stattgefunden habe, betreffe einen solchen untergeordneten Punkt]). Zulässig sind mithin nur geringfügige Differenzen zwischen dem Urteils- und dem Anklagesachverhalt. Sofern aber – basierend auf dem Ergebnis des Beweisverfahrens – eine mehr als nur marginale Modifizierung des Anklagesachverhalts notwendig würde, darf eine Verurteilung gestützt auf die bestehende Anklage nicht erfolgen, sondern wäre gegebenenfalls gestützt auf Art. 329 Abs. 2 bzw. Art. 333 StPO eine Rückweisung der Anklage in Betracht zu ziehen (vgl. OGer ZH, SB230052 vom 22. November 2023, E. III; BSK StPO-Heimgartner/Niggli, 3. Aufl. 2023, Art. 350 N 3 f.; BSK StPO-Niggli/Heimgartner, 3. Aufl. 2023, Art. 9 N 54 ff.; BSK StPO-Achermann, 3. Aufl. 2023, Art. 333 N 42 ff.).

## **E. 4.2**

Für die einfache Körperverletzung wäre eine Einzelstrafe von 12 Monaten Freiheitsstrafe und für den Angriff eine solche von 24 Monaten verwirkt. Diese beiden Tatbestände und auch die schwere Körperverletzung wurden im Wesentlichen durch ein und dieselbe Tathandlung des Beschuldigten verwirklicht (Idealkonkurrenz). Es rechtfertigt sich entsprechend, im Rahmen der Gesamtstrafenbildung diese beiden zu asperierenden Einzelstrafen erheblich zu reduzieren und bloss das zusätzliche, mit der schweren Körperverletzung noch nicht abgegoltene Unrecht zu sanktionieren, nämlich mit Blick auf Art. 123 StGB die zusätzlich erlittene Verletzung von D.\_\_\_\_\_ und hinsichtlich des Angriffs das zusätzlich geschaffene Gefahrenpotenzial. Es scheint angemessen, die Einsatzstrafe wegen der einfachen Körperverletzung um 6 Monate und wegen des Angriffs um weitere 6 Monate auf insgesamt 66 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. Diese Strafe wäre sodann aufgrund der widerrufenen Strafe von 15 Tagen Freiheitsstrafe um weitere 10 Tage zu erhöhen.

### **E. 4.2.1**

In der Anklageschrift vom 10. November 2022 (Urk. 23) wird dem Beschuldigten zusammengefasst vorgeworfen, er habe, als er mit einer Gruppe von mindestens 10-15 Kollegen unterwegs gewesen sei, dem wegrennenden Privatkläger C.\_\_\_\_\_ von hinten mit einem harten Gegenstand bewusst und mit voller Wucht auf den Kopf geschlagen. C.\_\_\_\_\_ sei daraufhin zu Boden gegangen, wobei mehrere Personen aus der Gruppe des Beschuldigten auf den Körper und den Kopf des am Boden liegenden C.\_\_\_\_\_ eingeschlagen und eingetreten hätten. Auch der Beschuldigte habe weiter auf den am Boden liegenden C.\_\_\_\_\_ eingeschlagen. Aufgrund des ersten Schlags des Beschuldigten mit dem harten Gegenstand von hinten gegen den Kopf von C.\_\_\_\_\_ habe dieser schwere, lebensgefährliche Verletzungen erlitten. Die Anklage wirft dem Beschuldigten eventuellen Tötungsvorsatz und damit eine versuchte vorsätzliche Tötung i.S.v. Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB vor. Zudem habe sich der Beschuldigte bewusst an der von feindseligen Absichten getragenen gewaltsamen tätlichen Einwirkung auf die körperliche Integrität nicht nur von C.\_\_\_\_\_, sondern auch von D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ (Angriff i.S.v.

Art. 134 StGB), eventualiter an einer wechselseitigen tätlichen Auseinandersetzung zwischen einer Gruppe von "F.\_\_\_\_\_" und einer Gruppe um den Beschuldigten beteiligt (Raufhandel i.S.v. Art. 133 StGB), wobei auch D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ von

- 14 - mehreren Unbekannten aus der Gruppe des Beschuldigten geschlagen worden seien und D.\_\_\_\_\_ aufgrund eines Schlags mit einem Gegenstand gegen den Kopf eine ca. 3 cm lange Quetsch-Risswunde am Hinterkopf erlitten habe.

#### **E. 4.2.2**

Die Vorinstanz hält es für erstellt, dass dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ im Rahmen der Schlägerei zwischen der Gruppe des Beschuldigten und den "F.\_\_\_\_\_" von einer Person aus der Gruppe des Beschuldigten bewusst und mit voller Wucht mit einem harten Gegenstand von hinten gegen den Kopf geschlagen wurde, dass C.\_\_\_\_\_ als Folge dieses Schlags die eingeklagten lebensgefährlichen Verletzungen erlitt und dass Personen aus der Gruppe des Beschuldigten alsdann weiter gegen den Kopf und den Körper des am Boden liegenden C.\_\_\_\_\_ getreten bzw. geschlagen haben (Urk. 58, E. III.5.5). Nicht als erstellt sieht es die Vorinstanz demgegenüber an, dass es der Beschuldigte gewesen sei, der dem wegrennenden Privatkläger C.\_\_\_\_\_ mit einem harten Gegenstand gegen den Kopf geschlagen habe, und dass der Beschuldigte selbst Schläge oder Tritte gegen den am Boden liegenden C.\_\_\_\_\_ ausgeführt habe (Urk. 58, E. III.5.4.5 f., E. III.5.5). Als erwiesen erachtet es die Vorinstanz aber, dass der Beschuldigte aufgrund der vorgängigen Auseinandersetzung und erlittenen Demütigung am S.\_\_\_\_\_ beim Bahnhof G.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. 58, E. III.2.2 und E. III.5.2) wütend auf die "F.\_\_\_\_\_" bzw. den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ gewesen sei (Urk. 58, E. III.5.2 und E. 5.5), dass er sich in der Folge aktiv an der Planung der "Racheaktion", an der Mobilisierung weiterer gewaltbereiter H.\_\_\_\_\_ und an der Entschlussfassung, die "F.\_\_\_\_\_" – namentlich die Privatkläger C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ – gemeinsam zu verprügeln und dabei Waffen und weitere Gegenstände einzusetzen, beteiligt habe (Urk. 58, E. III.5.3, III.5.4.4 und III.5.5), dass der Beschuldigte in der Folge gemeinsamen mit den zwecks "Verstärkung" am Bahnhof I.\_\_\_\_\_ eingetroffenen H.\_\_\_\_\_ mit dem Willen zum Bahnhof G.\_\_\_\_\_ zurückgefahren sei, sich aktiv am gewaltsamen Angriff auf die "F.\_\_\_\_\_" zu beteiligen (Urk. 58, E. III.5.4.1), und dass sich der Beschuldigte beim Zusammentreffen mit C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ aktiv und an vorderster Front an der tätlichen Auseinandersetzung beteiligt habe (Urk. 58, E. III.5.4.3, E. III.5.4.5 und E. III.5.5), wobei die H.\_\_\_\_\_ Gruppe plangemäss diverse Waffen, u.a. Messer, und harte Gegenstände eingesetzt hätten (Urk. 58, E. III.5.4.4 und E. III.5.5). Auf der Grundlage dieses als erwiesen erachteten Sachverhalts verneinte

- 15 - die Vorinstanz einen eventuellen Tötungsvorsatz des Beschuldigten. Nebst dem Angriff i.S.v. Art. 134 StGB verurteilte sie ihn aber – nachdem sie den Parteien gestützt auf Art. 344 und Art. 350 Abs. 1 StPO an der Hauptverhandlung das rechtliche Gehör gewährt hatte (Prot. I S. 6 f., 66 ff.) – der in Mittäterschaft begangenen schweren Körperverletzung zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_ und der in Mittäterschaft begangenen einfachen Körperverletzung zum Nachteil von D.\_\_\_\_\_ (Urk. 58, E. IV.2-4).

#### **E. 4.2.3**

Damit ist die Vorinstanz in mehr als nur marginaler Weise vom eingeklagten Sachverhalt abgewichen und hat den Beschuldigten für ein Verhalten verurteilt, dessen er so nicht angeklagt war. Die (ursprüngliche) Anklage äussert sich nicht dazu, dass und inwiefern der Beschuldigte an der Planung und Entschlussfassung der Tat und an der Mobilisierung

weiterer gewaltbereiter H.\_\_\_\_\_ beteiligt gewesen sein soll. Der Anklage vom 10. November 2022 lässt sich ebenso wenig entnehmen – auch nicht implizit –, dass der Beschuldigte und die "mindestens 10-15 Kollegen", mit denen er die Fussgängerunterführung am Bahnhof G.\_\_\_\_\_ durchquert haben soll, einen gemeinsamen Tatentschluss gefasst hätten und was konkret dessen Inhalt gewesen sein soll. Die Anklage lässt namentlich offen, ob der Beschuldigte und dessen Kollegen koordiniert und gestützt auf einen konkreten gemeinsamen Tatplan handelten oder ob jeder für sich einen eigenen – spontanen – Tatent- schluss fasste und unabhängig von den anderen vorging. In der Anklage nicht erwähnt ist sodann der – alles andere als unerhebliche – Umstand, dass die Gruppe um den Beschuldigten bewusst Waffen und andere gefährliche Gegenstände mitgeführt habe und sich der gemeinsame Tatentschluss auch auf das Mitführen und Einsetzen solcher Gegenstände erstreckt habe. Nicht ausreichend ist es in diesem Zusammenhang, wenn die Anklage ausführt, der Beschuldigte habe sich "bewusst an der von feindseligen Absichten getragenen gewaltsamen tätlichen Einwirkung auf die körperliche Integrität nicht nur von C.\_\_\_\_\_, sondern auch von D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_" beteiligt (Urk. 23 S. 3). Diese Formulierung zielt augenscheinlich auf den Tatbestand des Angriffs und nicht auf eine in Mittäterschaft begangene schwere Körperverletzung ab. Insbesondere geht daraus nicht hervor, dass ein gemeinsa- mer Tatentschluss gefasst worden sein soll, der (auch) auf eine schwere Körper-

- 16 - verletzung der Kontrahenten und einen Einsatz von Waffen gerichtet gewesen sein und dem sich der Beschuldigte angeschlossen haben soll.

#### **E. 4.2.4**

Indem die Vorinstanz eine gemeinsame, auf schwere bzw. einfache Körper- verletzung gerichtete Entschlussfassung der H.\_\_\_\_\_ Gruppe – und ein dem Tatentschluss entsprechendes Mitführen und Einsetzen von Waffen, wie etwa Messern und anderen gefährlichen Gegenständen – annahm, legte sie ihrem Schuldspruch tatsächliche Feststellungen zugrunde, die in massgebenden Punkten zu Lasten des Beschuldigten über den angeklagten Sachverhalt hinausgehen. Da- durch verletzte sie Art. 350 Abs. 1 StPO und den Anklagegrundsatz.

#### **E. 4.3**

Die von der Vorinstanz festgesetzte Strafe erweist sich damit als etwas zu milde. Aufgrund des Verschlechterungsverbots hat es indessen bei der vorinstanz- lich ausgefallenen Gesamtstrafe von 60 Monaten Freiheitsstrafe zu bleiben. 5. Anrechnung der Haft und Vollzug

#### **E. 4.3.1**

Es fragt sich, welche Folgen diese Verletzung des Anklageprinzips nach sich ziehen. Der Grundsatz der Bindung an den Anklagesachverhalt und der Unverän- derlichkeit der Anklage gilt nicht absolut. Kommt das Gericht aufgrund der Beweis- lage zum Schluss, es liege ein anderes strafbares Verhalten als das in der Anklage umschriebene vor, so wäre eine Einstellung oder ein Freispruch regelmässig nicht mit dem Legalitätsprinzip, dem Prinzip der materiellen Wahrheit und dem staat- lichen Strafverfolgungsanspruch zu vereinbaren. Für solche Fälle sehen Art. 329 Abs. 2 und Art. 333 Abs. 1 StPO die Möglichkeit einer Änderung der Anklage vor (BSK StPO-Niggli/Heimgartner, 3. Aufl. 2023, Art. 9 N 54 ff.; BSK StPO-Heimgart- ner/Niggli, 3. Aufl. 2023, Art. 350 N 3a). Diese Instrumente sind wie folgt auseinan- derzuhalten (OGer ZH, SB230052 vom 22. November

2023, E. IV.3.1-3.2). Nach Art. 329 Abs. 2 StPO weist das Gericht eine Anklage zur Ergänzung oder Berichtigung an die Staatsanwaltschaft zurück, wenn die Anklage den Anforderungen an den Inhalt einer Anklageschrift (Art. 325 StPO) nicht entspricht, wenn die Akten nicht im Sinne von Art. 100 StPO ordnungsgemäss geführt sind oder – ausnahmsweise – wenn Beweise zu ergänzen sind (BGE 141 IV 39, E. 1.6; 147 IV 167, E. 1.3; BGer, 6B\_1216/2020 vom 11. April 2022, E. 1.3.1). In Anwendung von Art. 379 StPO gilt diese Bestimmung auch im Berufungsverfahren (BGE 147 IV 167, E. 1.3; OGer ZH, SB230052 vom 22. November 2023, E. IV.3.1-3.2; SB110200 vom

#### **E. 4.3.2**

Die Vorinstanz kam vorliegend – wie später aufzuzeigen sein wird, materiell zu Recht – zur Auffassung, dass aufgrund der Beweislage ein anderer als der in der Anklage umschriebene Tatbestand verwirklicht sein könnte (in Mittäterschaft begangene schwere und einfache Körperverletzung anstatt versuchte vorsätzliche Tötung). Für eine derartige rechtliche Würdigung genügt die Anklage den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die hierfür erforderlichen Sachverhaltselemente nicht (bzw. nicht vollständig) umschrieben sind. Es liegt damit ein Fall von Art. 333 Abs. 1 StPO vor. Es genügt folglich nicht, wenn die Vorinstanz bloss den Parteien das rechtliche Gehör hinsichtlich einer in Erwägung gezogenen anderen rechtlichen Würdigung gewährte (Art. 344 StPO). Ein Schuldspruch auf der Grundlage des von der Vorinstanz als bewiesen erkannten, von der Anklage aber erheblich abweichenden Tatsachenfundaments hätte vielmehr nur bei einer vorgängigen Anklageänderung durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 333 Abs. 1 StPO (Ergänzung der bestehenden Anklage mit einer entsprechenden Eventualanklage) erfolgen dürfen. Dies ist vorliegend nicht geschehen. Insbesondere kann die unter dem Titel der bloss anderen rechtlichen Würdigung i.S.v. Art. 344 StPO erfolgte Stellungnahme der Staatsanwaltschaft im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung (Prot. I S. 67) nicht als implizite Anklageänderung i.S.v. Art. 333 Abs. 1 StPO (um-)interpretiert werden, zumal die Vorinstanz der Staatsanwaltschaft hierzu keine Gelegenheit eingeräumt hatte.

#### **E. 4.3.3**

Es fragt sich damit, ob (i) das vorinstanzliche Urteil gestützt auf Art. 409 StPO aufzuheben und die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an die Vorinstanz zurückzuweisen ist, ob (ii) eine Rückweisung direkt an die Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat, mit der Einladung, eine geänderte Anklage gegebenenfalls erneut beim erstinstanzlichen Gericht einzureichen (s. dazu BSK StPO-Niggli/Heimgartner, 3. Aufl. 2023, Art. 9 N 63b), oder ob (iii) die Staatsanwaltschaft eine geänderte Anklage direkt bei der Berufungsinstanz (zuhanden des sistierten Berufungsverfahrens) einbringen kann (s. BSK StPO-Niggli/Heimgartner, 3. Aufl. 2023, Art. 9 N 63b; ein solches Vorgehen wählte das OGer BE, SK 19 407 vom 25. September 2020, E. I.5; aus anderen Gründen aufgehoben in BGer, 6B\_1216/2020 vom 11. April 2022).

- 19 -

#### **E. 4.3.4**

Vorliegend erwiese sich eine Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz oder die Staatsanwaltschaft als ein rein formalistischer Leerlauf, der mit dem Beschleunigungsgebot nicht zu vereinbaren wäre. Das rechtliche Gehör wurde den Parteien vor Vorinstanz in materieller Hinsicht – entgegen der Verteidigung (Urk. 84 S. 3 ff.) – ausreichend gewährt.

Die Vorinstanz wies bereits zu Beginn der Haupt- verhandlung darauf hin, dass auch eine Verurteilung wegen Mittäterschaft in Betracht komme (Prot. I. S. 6 f.), und die Parteien, namentlich die Verteidigung, nahmen zu dieser Frage in ihren Plädoyers Stellung (Prot. I S. 66 ff.). Dabei wurde seitens der Parteien dieses Vorgehen weder beanstandet noch geltend gemacht, man brauche mehr Zeit, bzw. wurde eine Unterbrechung zwecks Vorbereitung beantragt. Welcher Gewinn erzielt werden könnte, wenn die erstinstanzliche Haupt- verhandlung noch einmal durchgeführt würde, ist – entgegen der Verteidigung – nicht ersichtlich. Den Verteidigungsrechten des Beschuldigten ist vor diesem Hintergrund Genüge getan, wenn der Staatsanwaltschaft im Berufungsverfahren gestützt auf Art. 333 Abs. 1 StPO Gelegenheit eingeräumt wird, direkt zuhanden der Berufungsinstanz eine geänderte Anklage einzureichen, und der Beschuldigte und die Verteidigung sich anschliessend in der Berufungsverhandlung hierzu ein- lässig äussern können. Dies entspricht bundesgerichtlicher Praxis.

#### **E. 4.3.5**

Mit Beschluss vom 26. November 2025 wurden die Parteien auf die hier diskutierte Problematik aufmerksam gemacht und wurde der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um die Anklage gestützt auf Art. 333 Abs. 1 StPO um eine Eventu- alanklage wegen schwerer bzw. einfacher Körperverletzung in Mittäterschaft zu ergänzen. Am 6. Dezember 2025 reichte die Staatsanwaltschaft innert Frist eine entsprechende Anklageergänzung ein. Diese wurde der amtlichen Verteidigung am 7. Dezember 2025 und dem Privatklägervertreter am 8. Dezember 2025 zu Beginn der Berufungsverhandlung zur Kenntnis gebracht sowie eine kurze Unterbrechung eingeräumt zwecks Vorbereitung (Prot. II S. 6). Der Beschuldigte und die Vertei- digung konnten sich zur Anklageergänzung an der Berufungsverhandlung vom 8. Dezember 2025 einlässig äussern (Prot. II S. 9 ff.). Damit ist dem Anklageprin- zip Genüge getan.

- 20 - 5. Beweisanträge

#### **E. 4.4**

Dass es einen gemeinsamen Tatplan des Beschuldigten und seiner 10-15 Kollegen gab, gemeinsam an den Bahnhof G.\_\_\_\_\_ zu fahren und die "F.\_\_\_\_\_" zu verprügeln – im Sinne einer Racheaktion für die vom Beschuldigten und seinen zwei Kollegen am S.\_\_\_\_\_ erlittene Demütigung –, kann damit bereits aufgrund der Aussagen des Beschuldigten als erstellt gelten. Sodann weist die Vorinstanz zu- treffend auf die Chat-Nachrichten hin, die ab dem Mobiltelefon des Beschuldigten ausgelesen werden konnten (Urk. 1/1/16 S. 10 ff.; Urk. 1/7/14). In einer WhatsApp- Gruppe, der der Beschuldigte angehörte und deren Chatinhalt am Folgetag gelöscht worden war, wurden zwischen 22:32 Uhr und 22:37 Uhr verschiedene Nachrichten ausgetauscht, die auf eine zuvor erfolgte Mobilisierung hindeuten

- 32 - ("am bin au cho"; "gnueg sind"; "bin T.\_\_\_\_\_" ; "mit nemmed mich"; "site anderi"; Urk. 1/1/16 S. 11; Urk. 1/7/14). Von diesen Nachrichten – und der offensichtlich zuvor (auch) in diesem Chat erfolgten Mobilisierung – musste der Beschuldigte Kenntnis gehabt haben, zumal er in diesem Zeitraum aktiv mit seiner Freundin, K.\_\_\_\_\_, per WhatsApp kommunizierte. Diese schrieb ihm: "Be careful" (22:31 Uhr) und "Be careful so nobody stap you with the knife und so" (22:36 Uhr; Urk. 1/1/16 S. 10 f.; Urk. 1/7/14). Später schrieb sie ihm "Is everything fine with u" (00:03 Uhr), worauf der Beschuldigte antwortete "Of corse but one of us not" (00:04 Uhr), und K.\_\_\_\_\_ fragte "Is the fight over?" und "What happend to the other One" (00:04 Uhr). Der Beschuldigte antwortete: "Uff", "You know i

can not talk" (00:04 Uhr; Urk. 1/1/16 S. 12; Urk. 1/7/14). Daraus geht unzweifelhaft hervor, dass der Beschuldigte seiner Freundin von der bevorstehenden Schlägerei erzählt hat und dass diese sich Sorgen machte. In dieses Bild passt auch die Rückfrage von "U.\_\_\_\_\_" ("U.\_\_\_\_\_") an den Beschuldigten um 02:07 Uhr: "oh", "hesch gwunne", "bossi", "nei seg nur ja oder", "wusse ich nur wet das", und die – für sich selbst sprechende – Antwort des Beschuldigten: "gastsieg brueder normal ja", "siegheil" (02:18 Uhr; Urk. 1/1/16 S. 12; Urk. 1/7/14). Das zeigt, dass "U.\_\_\_\_\_" ebenfalls vom Plan der Schlägerei wusste, und dass ihm zudem bekannt war, dass der Beschuldigte daran beteiligt sein würde. Anders liesse sich – entgegen der Verteidigung (Urk. 87 S. 8 f.) – kaum erklären, dass U.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten direkt fragte, ob "er gewonnen" habe.

#### **E. 4.5**

Ebenfalls korrekt ist der Hinweis der Vorinstanz auf die im betreffenden Zeit- raum nachgewiesene Face-Time-Verbindung zwischen dem Beschuldigten und "J.\_\_\_\_\_ 4" von 22:09 Uhr (Urk. 1/1/16 S. 10; Urk. 1/7/14). Wenn der Beschuldigte auf Vorhalt ausführte, diese Verbindung habe stattgefunden, als er noch im Auto gesessen habe, als er von Zürich nach G.\_\_\_\_\_ gefahren sei, also noch vor der Auseinandersetzung am S.\_\_\_\_\_ (Urk. 1/22/1 F/A 5; Prot. I S. 42 f.), dann mag das für die vorangehenden Verbindungen zwischen 21:17 Uhr und 21:25 Uhr zutreffen, aber nicht für jene um 22:09 Uhr. Zu jenem Zeitpunkt musste sich der Beschuldigte bereits in G.\_\_\_\_\_ bzw. in der I.\_\_\_\_\_ aufgehalten haben, mutmasslich am Bahn- hof I.\_\_\_\_\_; anders sind die zeitlichen Abläufe nicht zu erklären (um 22:33 Uhr schrieb er seiner Freundin, er habe am Selecta-Automaten etwas gekauft [Urk. 1/1/16 S. 11], was nach eigenen Aussagen in der I.\_\_\_\_\_ geschehen sei [Prot.

- 33 - I S. 23]). Auch wenn sich der Inhalt des betreffenden Gesprächs mit "J.\_\_\_\_\_ 4" nicht im Einzelnen nachweisen lässt, stellt auch dieser Umstand wenigstens ein weiteres Indiz dar, das zusammen mit den genannten Tatsachen und dem Um- stand, dass "J.\_\_\_\_\_ 4" in der Folge um 22:32:49 eine WhatsApp Nachricht in ei- nem Gruppenchat, welchem der Beschuldigte auch angehörte, schrieb "am bin au cho" (Urk. 1/7/14), in der Gesamtheit ein Bild erzeugt, das den rechtsgenügenden Schluss auf eine aktive Beteiligung des Beschuldigten an der Mobilisierung und Tatplanung zulässt. Mit der Vorinstanz – und entgegen der amtlichen Verteidigung (Urk. 87 S. 7) – ist davon auszugehen, dass es angesichts der Vorgeschichte und der im Recht liegenden Indizien schlicht lebensfremd erschiene, dass ausgerech- net der Beschuldigte, der am S.\_\_\_\_\_ selbst – nach seiner eigenen Darstellung als einziger – tötlich angegangen worden war, völlig teilnahmslos und passiv in die I.\_\_\_\_\_ mitgegangen und sich nicht aktiv an der Tatplanung und Mobilisierung wei- terer Personen beteiligt haben soll.

#### **E. 4.6**

Es ist damit erstellt, dass sich in der I.\_\_\_\_\_ 10-15 Personen – inklusive dem Beschuldigten – zusammengefunden haben, in der Absicht, für eine Schlägerei ma- skiert nach G.\_\_\_\_\_ zu fahren, um dort die "F.\_\_\_\_\_" – als Rache für die v.a. vom Beschuldigten zuvor erlebte Demütigung am S.\_\_\_\_\_ – heftig zu verprügeln. Eben- falls erstellt ist, dass der Beschuldigte Kenntnis von diesem Tatplan hatte und sich aktiv an der Entschlussfassung und Mobilisierung weiterer gewaltbereiter H.\_\_\_\_\_ beteiligt hat. Wenn er vor diesem Hintergrund glauben machen will, er sei bloss "aus Neugier" mit der von ihm und seinen Kollegen herbeigerufenen H.\_\_\_\_\_ Gruppe zum Bahnhof G.\_\_\_\_\_ mitgegangen, um "das Ganze mit[zu]erleben" (Urk. 1/3/5 F/A 6; Prot. I S. 24; Urk. 85 S. 9 f.), so erweist sich dies

offensichtlich als Schutzbehauptung. Dasselbe gilt für seine Beteuerung, er habe aus Angst um seinen Kiefer, den er sich im Rahmen einer anderen tätlichen Auseinandersetzung einige Monate vor dem Vorfall gebrochen habe, bewusst zurückhalten und nicht schlagen wollen (Urk. 1/3/5 F/A 6; Prot. I S. 24). Wäre das zutreffend, hätte es für ihn überhaupt keinen Grund gegeben, mit der gewaltbereiten H.\_\_\_\_\_ Gruppe mitzugehen und sich in eine Schlägerei zu begeben, deren Ausgang nicht vorhergesehen werden konnte, zumal er bereits zuvor am S.\_\_\_\_\_ in eine tätliche Auseinandersetzung verwickelt worden war. Dass er mit den F.\_\_\_\_\_ nur habe "re-

- 34 - den" wollen, wie er zunächst noch behauptet hatte (Urk. 1/3/5 F/A 6; vgl. auch Prot. I S. 24), hat er später zurückgenommen und eingeräumt, er und seine Kollegen seien für eine Schlägerei zum Bahnhof G.\_\_\_\_\_ gefahren. 5. Gewaltsame Auseinandersetzung am Bahnhof G.\_\_\_\_\_

## **E. 5**

Mit Beschluss vom 26. November 2025 wurde der Staatsanwaltschaft Gelegenheit gegeben, die Anklageschrift durch eine Eventualanklage wegen einfacher bzw. schwerer Körperverletzung in Mittäterschaft zu ergänzen. In der Folge hat die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 6. Dezember 2025 eine Ergänzung der Anklageschrift eingereicht (Urk. 80).

### **E. 5.1**

Die erstandene Haft von 25 Tagen (26. Februar 2021, 06:00 Uhr, bis 22. März 2021, 19:30 Uhr; Urk. 1/12/2; Urk. 1/12/13) ist gemäss Art. 51 StGB auf die auszufällende Freiheitsstrafe anzurechnen.

#### **E. 5.1.1**

Es ist unbestritten und aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der Beteiligten erstellt, dass der Beschuldigte und seine mindestens 10-15 Kollegen nach der Ankunft am Bahnhof G.\_\_\_\_\_ durch die Fussgängerunterführung auf die Höhe der M.\_\_\_\_\_ schritten und bei deren Ende bzw. auf der Rampe in Richtung M.\_\_\_\_\_ auf C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ trafen, die von der M.\_\_\_\_\_ herkommend beim V.\_\_\_\_\_ u.a. Bier holen wollten. Ebenfalls unbestritten und erstellt ist, dass C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ sogleich zurückwichen, die H.\_\_\_\_\_ ihnen nachrannten und auf sie einschlugen, wobei einige Augenblicke später einige weitere F.\_\_\_\_\_ zur Hilfe eilen wollten. Unbestritten ist weiter, dass alsdann eine Person aus der Gruppe der H.\_\_\_\_\_ mit einem harten Gegenstand und voller Wucht von hinten gegen den Kopf von C.\_\_\_\_\_ schlug, was lebensgefährliche Kopfverletzungen zur Folge hatte. Bis anhin war auch unbestritten, dass in der Folge mehrere Personen der H.\_\_\_\_\_ Gruppe auf den Kopf und den Körper des am Boden liegenden C.\_\_\_\_\_ eintraten und einschlugen. Soweit die amtliche Verteidigung neu in Zweifel zieht, ob auf den am Boden liegenden Privatkläger C.\_\_\_\_\_ eingetreten und eingeschlagen wurde (Urk. 87 S. 18 f.), ist dies mit Verweis auf die Erwägungen der Vorinstanz und damit gestützt auf die diesbezüglich glaubhaften Depositionen von C.\_\_\_\_\_ (Urk. D1/4/5 F/A 32, 36, 38 ff., 46 ff.; Prot. I S. 52, 55 f.) und E.\_\_\_\_\_ (Urk. D1/5/7 F/A 9, 16 ff., 32) erstellt (Urk. 58, E. III.5.4.6). Weiter ist unbestritten, dass auch E.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ von mehreren Personen aus der H.\_\_\_\_\_ Gruppe – nicht vom Beschuldigten – geschlagen wurden, wobei D.\_\_\_\_\_ mit einem Gegenstand gegen den Kopf geschlagen wurde und dadurch eine ca. 3 cm lange Quetsch-Risswunde am Hinterkopf erlitt.

#### **E. 5.1.2**

Der Beschuldigte bestreitet jedoch, dass er es gewesen sein soll, der den Schlag gegen den Kopf C.\_\_\_\_\_ ausgeführt habe, und auch dass er unter den

- 35 - Personen gewesen sei, die gegen den am Boden liegenden C.\_\_\_\_\_ getreten und geschlagen haben. Weiter bestreitet er, dass er sich überhaupt aktiv an der tätlichen Auseinandersetzung mit den F.\_\_\_\_\_ beteiligt habe und dass die H.\_\_\_\_\_ Waffen mitgebracht und eingesetzt hätten bzw. dass er vorgängig Kenntnis davon gehabt habe. Vielmehr hätten die F.\_\_\_\_\_ mit Gürteln und Trottinets auf sie ein- geschlagen.

## **E. 5.2**

Angesichts der Strafhöhe ist die Freiheitsstrafe zwingend unbedingt zu voll- ziehen (Art. 42 f. StGB).

- 60 - VI. Zivilansprüche 1. Schadenersatz

### **E. 5.2.1**

Zu prüfen ist zunächst, ob dem Beschuldigten nachgewiesen werden kann, dass er – und nicht ein anderer Beteiligter der H.\_\_\_\_\_ Gruppe – den Schlag mit einem harten Gegenstand gegen den Kopf C.\_\_\_\_\_s ausgeführt hat.

### **E. 5.2.2**

Objektive Beweismittel, die Aufschluss über die Täterschaft geben würden, liegen nicht im Recht. Das Tatwerkzeug konnte nicht sichergestellt werden. Die DNA-Auswertungen verliefen ergebnislos. Aus den sichergestellten Chatnachricht- ten ergibt sich zwar, wie noch auszuführen sein wird, dass der Beschuldigte aktiv an der Schlägerei beteiligt war, es lässt sich daraus aber nicht auf die Ausführung eines konkreten Schlages schliessen. Von den einvernommenen Personen erwei- sen sich mit Bezug auf das unmittelbare Tatgeschehen einzig die Aussagen der Auskunftsperson E.\_\_\_\_\_ und des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ als relevant. E.\_\_\_\_\_ gab jedoch an, er sei selbst angegriffen worden und habe die Situation um C.\_\_\_\_\_ erst beobachten können, als dieser bereits zu Boden gegangen war (Ur. 1/5/7 F/A 32 ["Ich habe es erst gesehen, als er am Boden war."], vgl. auch F/A 9, 16 ff., 35 ff., 44; Urk. 1/5/5 F/A 44 ff.). Den Schlag mit dem harten Gegenstand gegen den Kopf C.\_\_\_\_\_s, der zu dessen lebensgefährlichen Verletzungen geführt hat, hat E.\_\_\_\_\_ demnach nicht gesehen. Die Anklage vermag sich diesbezüglich deshalb einzig auf die Aussagen des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ zu stützen.

### **E. 5.2.3**

Die Vorinstanz kam zu Recht zum Schluss, dass die Aussagen C.\_\_\_\_\_s teilweise widersprüchlich sind, Übertreibungen aufweisen und als solche nicht ausreichen, um die Täterschaft des Beschuldigten nachzuweisen. Auf die grund- sätzlich zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz kann hier verwiesen werden (Urk. 58, E. III.5.4.5.4-7). Ergänzend ist Folgendes festzuhalten:

- 36 -

### **E. 5.2.3.1**

Der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ führte zusammengefasst aus, er sei nach dem Zusammentreffen mit den H.\_\_\_\_\_ auf der Rampe sofort in Richtung S.\_\_\_\_\_ weg- gerannt, habe unmittelbar vor dem Schlag zurückgeschaut und den Beschuldigten eindeutig erkannt, weshalb er es gewesen sein müsse, der ihm diesen Schlag ver- passt habe. Er sei sich zu 100 % sicher, dass er den Beschuldigten – und nur die- sen – unmittelbar vor dem Schlag direkt hinter

sich erkannt habe (vgl. Urk. 1/4/4 F/A 43 ff.; Urk. 1/4/5 F/A 25 ff., 51, 53; Prot. I S. 52 ff.).

#### **E. 5.2.3.2**

In der polizeilichen Einvernahme vom 1. Februar 2021 gab C.\_\_\_\_\_ an, der Beschuldigte sei als einziger nicht maskiert gewesen und deshalb habe er ihn – unmittelbar vor dem Schlag – hinter sich erkannt, nämlich als jene Person vom S.\_\_\_\_\_, die er damals noch nicht gekannt und erst später auf einem Instagram- Bild wiedererkannt habe (Urk. 1/4/2 F/A 48 ff., 54 und F/A 35). Dasselbe gab er in den staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen vom 22. März 2021 (Urk. 1/4/4 F/A 14 ff., 33 f., 40 ff.) und vom 6. September 2022 an (Urk. 1/4/5 F/A 12, 25 ff., 51, 53), wobei er anfügte, er sei sich zu 100 % sicher. In letzterer Einvernahme gab er auf Vorhalt der Aussage E.\_\_\_\_s, wonach der Beschuldigte maskiert gewesen sei, an, von dem wisse er nichts; "[w]ie hätte ich ihn sonst erkennen können?" (Urk. 1/4/5 F/A 26).

#### **E. 5.2.3.3**

In der Einvernahme vor Vorinstanz führte er demgegenüber aus, es seien alle H.\_\_\_\_\_ maskiert gewesen, auch der Beschuldigte, dieser mit einer chirurgischen Hygienemaske (Prot. I S. 49 f.). Er habe, als er beim Wegrennen unmittelbar vor dem Schlag zurückgeschaut habe, den Beschuldigten "[w]egen den Augen" erkannt; er sei ja zuvor am S.\_\_\_\_\_ "Auge zu Auge" bei ihm gestanden (Prot. I S. 51, 55). Auf weitere Nachfrage präzisierte C.\_\_\_\_\_, er habe den Beschuldigten "wegen den Kleidern" erkannt. Er habe Jeans oder so angehabt, er wisse es aber nicht mehr. Auf alle Fälle sei er nicht wie alle anderen angezogen gewesen, das könne er bestätigen. Alle anderen seien schwarz angezogen gewesen, der Beschuldigte aber "nicht so, sondern mit blau oder so". Er glaube, der Pulli sei blau gewesen, das habe er gesehen. Ob er eine Jacke trug, wisse er nicht mehr (Prot. I S. 51 f.). Demgegenüber hatte C.\_\_\_\_\_ in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 22. März 2022 noch erklärt, er glaube, der Beschuldigte habe eine schwarze Jacke getragen (Urk. 1/4/4 F/A 39).

#### **E. 5.2.3.4**

Vor Vorinstanz erklärte C.\_\_\_\_\_ sodann auf Nachfrage, der Beschuldigte habe seine Maske während des Überfalls nicht ausgezogen. Es seien alle Personen maskiert gewesen, wobei der Beschuldigte der einzige gewesen sei, der eine Corona-Maske getragen haben (Prot. I S. 55, 57 f.). Auf Vorhalt, dass er sich in der gesamten Untersuchung noch anders zur Maskierung des Beschuldigten geäußert habe, meinte C.\_\_\_\_\_, dass er damals wohl (auch) noch nicht ganz zurechnungsfähig gewesen sei. Was er damals gesagt habe, stimme nicht. Es stimme nur das, was er nun an der Hauptverhandlung erzähle, dass also auch der Beschuldigte maskiert gewesen sei, wobei er aber der einzige gewesen sei, der eine Corona-Maske getragen habe. Erkannt habe er den Beschuldigten "[a]n den Augen und an der Kleidung" (Prot. I S. 58 f.).

#### **E. 5.2.3.5**

Diese Aussagen des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ weisen mit Bezug auf das Kerngeschehen, nämlich den Täter des Schlags mit dem harten Gegenstand gegen seinen Kopf, gewisse Ungereimtheiten auf. Zunächst behauptete C.\_\_\_\_\_ – und dabei sei er sich zu 100% sicher –, dass er den Beschuldigten hinter sich erkannt habe, weil dieser nicht maskiert gewesen sei und er sein unverdecktes Gesicht gesehen habe. Später stellte er dies in Abrede und machte geltend, der Beschuldigte sei maskiert gewesen und er habe ihn "wegen der

Augen" erkannt. Diese Aussage erscheint angelehnt an die Aussage von E.\_\_\_\_\_, der sich in diesem Sinne geäußert hat. Und wenn C.\_\_\_\_\_ schliesslich zu Protokoll gab, er habe den Beschuldigten (auch) an der Kleidung erkannt, während er diese zunächst aber als schwarz (Jacke) und später – mit einiger Sicherheit – als blau (Pullover; unklar ob mit Jacke) beschrieb, dann erweist sich auch diese Aussage als nicht vollkommen verlässlich.

#### **E. 5.2.3.6**

Abgesehen von diesen Widersprüchen fällt auf, dass C.\_\_\_\_\_ teilweise nicht eindeutig zwischen selbst Erlebtem, blossen Annahmen oder Erzählungen, die er von Kollegen gehört hatte, unterschied bzw. dies teilweise erst auf Nachfrage tat (vgl. etwa Urk. 1/4/4 F/A 23 f., 31 f.). C.\_\_\_\_\_ konnte aber den Beschuldigten, wie auch E.\_\_\_\_\_, identifizieren, was – aufgrund des Umstands, dass sich der Be-

- 38 - schuldigte sowohl in Bezug auf die Form der Maskierung als auch seine Kleidung von den anderen aus seiner Gruppierung abhob – nachvollziehbar erscheint. Dies gilt für C.\_\_\_\_\_ umso mehr, zumal er kurz zuvor am S.\_\_\_\_\_ mit dem Beschuldigten eine Auseinandersetzung hatte. Sodann gaben C.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ übereinstimmend und konstant an, dass der Beschuldigte sich in der Nähe des Geschädigten C.\_\_\_\_\_ aufgehalten habe.

#### **E. 5.2.4**

Insgesamt muss mit der Vorinstanz festgehalten werden, dass die Aussagen C.\_\_\_\_\_s – auch zusammen mit den Aussagen E.\_\_\_\_\_s, der den Schlag nach eigenen Angaben nicht gesehen hat – nicht ausreichen, um die Tat rechtsgenügend zu beweisen. Es lässt sich nicht rechtsgenügend erstellen, dass der Beschuldigte den Schlag mit einem harten Gegenstand gegen den Kopf C.\_\_\_\_\_s ausgeführt hat. Hingegen verbleiben anhand der Aussagen der Beteiligten C.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ sowie den weiteren Indizien keine vernünftigen Zweifel daran, dass der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ nachgerannt ist und sich in der Folge, als C.\_\_\_\_\_ tötlich angegangen wurde, in dessen Nähe und damit mitten im Geschehen befunden hat, und sich nicht – wie von ihm behauptet – als blosser Zuschauer am Rand aufgehalten hat.

#### **E. 5.3**

Eintreten und Einschlagen auf den am Boden liegenden C.\_\_\_\_\_

##### **E. 5.3.1**

Zu prüfen ist sodann, ob sich erstellen lässt, dass der Beschuldigte – nebst anderen Personen aus der H.\_\_\_\_\_ Gruppe – selbst auf den am Boden liegenden C.\_\_\_\_\_ eingetreten bzw. eingeschlagen hat.

##### **E. 5.3.2**

Objektive Beweismittel liegen nicht vor. Relevant sind auch in diesem Zusammenhang einzig die Aussagen C.\_\_\_\_\_s und E.\_\_\_\_\_s.

##### **E. 5.3.3**

Mit Bezug auf die Aussagen des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ kann auf die obigen Erwägungen verwiesen werden (E. III.5.2). Mit Bezug auf die Schläge und Tritte, die C.\_\_\_\_\_ erlitten habe, als er bereits am Boden lag, äusserte sich der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ ohnehin dahingehend, dass er nicht gesehen habe, wer diese ausgeführt habe (Urk. 1/4/5 F/A 39; Prot. I S. 55 f.). Seine Aussagen sind zudem auch in diesem Zusammenhang nicht widerspruchsfrei. Während er teilweise ausführte, er

- 39 - habe die Schläge am Boden gar nicht (mehr) gespürt bzw. realisiert (vgl. Urk. 1/4/4 F/A 26: "Ich bin schon getreten worden am Boden, aber ich habe es nicht gespürt. Ich habe es gar nicht realisiert."), führte er an anderer Stelle aus, er habe diese Schläge "voll realisiert" (Prot. I S. 55 f.; vgl. auch Urk. 1/4/2 F/A 49 f.; Urk. 1/4/4 F/A 62 ff.; Urk. 1/4/5 F/A 32, 36, 39 ff.).

#### **E. 5.3.4**

E.\_\_\_\_\_ gab in der polizeilichen Einvernahme vom 14. Januar 2021 an, er sei nach dem Aufeinandertreffen mit den H.\_\_\_\_\_ zurückgewichen und selbst geschlagen worden (Urk. 1/5/5 F/A 24 f., 44 ff.). Nachdem er sich aus dem Gerangel lösen können und sie nicht mehr auf ihn zugekommen seien, habe er nur gesehen, "wie sie auf C.\_\_\_\_\_ einschlugen oder zumindest die Gruppe um ihn herum war" (Urk. 1/5/5 F/A 44). Der Beschuldigte, den er auf einem Instagram-Bild klar identifiziert habe, sei einer der maskierten Angreifer gewesen. Er erkenne ihn aufgrund seiner Augen (Urk. 1/5/5 F/A 46, 60 ff.). Der Beschuldigte sei bei C.\_\_\_\_\_ gestanden, als sie ihn verletzt hätten (Urk. 1/5/5 F/A 46). Als er (E.\_\_\_\_\_) sich lösen können, habe er bemerkt, dass C.\_\_\_\_\_ auf dem Boden gelegen sei, und auch den Beschuldigten gesehen, wie er fortgerannt sei (Urk. 1/5/5 F/A 47).

#### **E. 5.3.5**

Ähnlich äusserte sich E.\_\_\_\_\_ in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 22. März 2021. Er sei zurückgewichen und nicht gross verletzt worden. Er habe sich dann ein wenig umsehen können und habe gesehen, wie C.\_\_\_\_\_ am Boden gelegen sei und Leute auf ihn eingeschlagen hätten. Er habe dann C.\_\_\_\_\_ helfen wollen, aber es hätten sich dann zwei Personen mit Messern bewaffnet ihm in den Weg gestellt (Urk. 1/5/7 F/A 9). Von seiner Position aus habe er gesehen, wie C.\_\_\_\_\_ am Boden gelegen sei, sich zu decken versucht habe und ca. vier bis fünf Personen um ihn herumgestanden seien und auf ihn eingetreten und eingeschlagen hätten (Urk. 1/5/7 F/A 16 ff., 32). Den Beschuldigten, den er zuvor noch nicht gekannt habe, habe er erkannt, als ihm ein Instagram-Bild von ihm gezeigt worden sei. An jenem Abend habe er sein Gesicht gesehen. Er habe eine Kappe und eine Hygienemaske angehabt. Er habe ihn anhand seiner Augen erkannt. Auch den Bart habe er auf der Seite der Maske erkannt (Urk. 1/5/7 F/A 33 ff., 38 f.). Er habe den Beschuldigten bei C.\_\_\_\_\_ gesehen, als sie auf ihn eingeschlagen hätten. Er habe gesehen, dass alle auf den am Boden liegenden C.\_\_\_\_\_ eingeschla-

- 40 - gen hätten, der Beschuldigte und seine Kollegen (Urk. 1/5/7 F/A 35 ff.). Er sei sich "zu 100 % sicher". Er habe das Gesicht des Beschuldigten gesehen und später wiedererkannt (Urk. 1/5/7 F/A 42 f.). Er habe gesehen, wie der Beschuldigte auf C.\_\_\_\_\_ eingeschlagen habe. Mit was genau, wisse er nicht. Es sei dunkel und neblig gewesen an jenem Abend (Urk. 1/5/7 F/A 44).

#### **E. 5.3.6**

Die Aussagen der Auskunftsperson E.\_\_\_\_\_ in Kombination mit den weiteren Umständen und den Belastungen seitens des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ lassen immerhin denn Schluss zu, dass der Beschuldigte sich – wie bereits ausgeführt – in der Nähe von C.\_\_\_\_\_ aufgehalten hat, während Letzterer tätlich angegangen wurde. In Bezug auf den Umstand, dass der Beschuldigte indes selbst geschlagen bzw. gekickt haben soll, als C.\_\_\_\_\_ am Boden gelegen ist, erscheinen die anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme gemachten Anschuldigungen von E.\_\_\_\_\_ zumindest zweifelhaft. Es fällt auf, dass E.\_\_\_\_\_ in seinen

Schilderungen zum unmittelbaren Tatgeschehen in den beiden Einvernahmen konkreter wurde. Während er in der polizeilichen Einvernahme zunächst noch zu Protokoll gab, er könne im Detail nicht viel sagen, es sei zu schnell gegangen, habe zu viele Leute vor Ort gehabt und sei neblig gewesen (Urk. 1/5/5 F/A 9), und er habe nur gesehen, "wie sie auf C.\_\_\_\_\_ einschlugen oder zumindest die Gruppe um ihn herum war" (Urk. 1/5/5 F/A 44) und dass der Beschuldigte bei C.\_\_\_\_\_ gestanden sei, als sie ihn verletzt hätten (Urk. 1/5/5 F/A 46), führte er in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme an, er habe auch gesehen, wie der Beschuldigte selbst auf C.\_\_\_\_\_ eingeschlagen habe (Urk. 1/5/7 F/A 35 ff., 44). Zudem hielt E.\_\_\_\_\_ sich nach eigenen Angaben in einiger Distanz zum Tatgeschehen auf und wurde zudem durch zwei bewaffnete H.\_\_\_\_\_ daran gehindert, sich näher zum Tatort zu begeben. E.\_\_\_\_\_ hatte demnach keinen freien Blick und es ist anzunehmen, dass er sich primär darauf konzentrieren musste, von den Angreifern nicht selbst (weiter) verletzt zu werden, zumal diese nach seinen Aussagen mit Messern bewaffnet waren.

### **E. 5.3.7**

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass diese Aussagen E.\_\_\_\_\_s nicht ausreichend verlässlich sind, um dem Beschuldigten einzig gestützt darauf nachzuweisen, dass er selbst Schläge und Tritte gegen den am Boden liegenden C.\_\_\_\_\_ verübt hat.

- 41 -

### **E. 5.3.8**

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass sich Schläge oder Tritte des Beschuldigten gegen den am Boden liegenden C.\_\_\_\_\_ nicht rechtsgenügend ersetzen lassen.

## **E. 5.4**

Aktive Beteiligung des Beschuldigten an der Schlägerei

### **E. 5.4.1**

Der Beschuldigte stellte sich auf den Standpunkt, er sei aus reiner "Neugier" mit seinen Kollegen zur Fussgängerunterführung mitgegangen, mit dem Gedanken, dass er "sicher nicht schlagen möchte und nicht geschlagen" werden wolle, weil er Angst um seinen Kiefer gehabt habe, den er einige Zeit vor dem Vorfall bei einer anderen Schlägerei bereits einmal gebrochen habe. Er habe sich zuerst gedacht, es werde nur mit den F.\_\_\_\_\_ geredet, wobei seine Kollegen und die F.\_\_\_\_\_ dann aber gleich aufeinander eingeschlagen hätten. Er sei einer der Hintersten gewesen, habe sich nur auf der Rampe hin und her bewegt und habe weder Schläge ausgeteilt noch eingesteckt (Urk. 1/3/5 F/A 6 f.; Urk. 1/22/1 F/A 10, 33 ff.; Prot. I S: 24 f., 27 ff., 33 ff.; Urk. 85 S. 11 ff.).

### **E. 5.4.2**

Es wurde bereits ausgeführt, dass die Aussagen des Beschuldigten über seine gehegten Absichten, als er mit seinen Kollegen zum Bahnhof G.\_\_\_\_\_ zurückfuhr und durch die Fussgängerunterführung schritt, unzweifelhaft als Schutzbehauptungen qualifiziert werden müssen (E. III.4). Vor Vorinstanz räumte der Beschuldigte letztlich auf Nachfrage ein, es sei ja klar gewesen, warum man dahin gegangen sei. Er müsse sich jetzt nicht dumm stellen und so tun, als hätte er nicht gewusst, dass man für eine Schlägerei dahingegangen sei (Prot. I S. 41 f.). Der Beschuldigte ging folglich nicht "aus Neugier" mit und dachte auch nicht, es werde "nur geredet", sondern mit dem Plan, die F.\_\_\_\_\_ um C.\_\_\_\_\_ – im Sinne einer Racheaktion für die v.a. von ihm persönlich erlittene Demütigung am S.\_\_\_\_\_ – heftig zu

verprügeln. Dass er (der Beschuldigte) dabei grosse Angst um seinen Kiefer gehabt haben soll, den er sich früher einmal gebrochen habe, erscheint vor diesem Hintergrund nicht glaubhaft. Wäre dies zutreffend, hätte es für den Beschuldigten keinen Grund gegeben, mit seinen Kollegen mitzugehen und sich in den Gefahrenbereich zu begeben, zumal die H.\_\_\_\_\_ nicht mit Sicherheit wissen konnten, auf wie viele F.\_\_\_\_\_ sie treffen würden und ob diese nicht vielleicht auch Verstärkung aufgeboden hatten. Hätte sich der Beschuldigte tatsächlich vor einer tätli-

- 42 - chen Auseinandersetzung mit den F.\_\_\_\_\_ gefürchtet, wäre er bei den Fahrzeugen zurückgeblieben bzw. hätte er gar nicht erst aktiv an der Mobilisierung und Tatplanung für einen gewaltsamen Gegenschlag mitgewirkt und hätte sich auch nicht aktiv mitten ins Geschehen begeben.

### **E. 5.4.3**

Die Vorinstanz weist in diesem Zusammenhang zutreffend auf die sichergestellten Chatnachrichten hin. Um 02:07 Uhr schrieb "U.\_\_\_\_\_" dem Beschuldigten "oh", "hesch gwunne", "bossi", "nei seg nur ja oder", "wusse ich nur wet das", "haha". Der Beschuldigte antwortete um 02:18 Uhr "gastsieg brueder normal ja" und "siegheil" (Urk. 1/1/16 S. 12; Urk. 1/7/14). Mit der Vorinstanz ist dieses Nachtatverhalten des Beschuldigten als starkes Indiz für eine aktive Beteiligung an der Schlägerei zu werten. Der Beschuldigte bediente sich eines rechtsextremen, gewaltverherrlichenden Vokabulars und gab "U.\_\_\_\_\_" gegenüber zu verstehen, dass er beim Auswärtssieg, d.h. beim Sieg über die F.\_\_\_\_\_ auf deren Territorium, selbstverständlich beteiligt war (natürlich habe "er" gewonnen). Angesichts der Vorgeschichte, der vom Beschuldigten persönlich erlittenen Demütigung am S.\_\_\_\_\_, der aktiven Rolle des Beschuldigten bei der Mobilisierung und Tatplanung und dessen klarer Absicht, rachehalber für eine Schlägerei zum Bahnhof G.\_\_\_\_\_ zurückzukehren, erscheint die spätere Erklärung des Beschuldigten, er habe gegenüber "U.\_\_\_\_\_" nur – wahrheitswidrig – geprahlt (Urk. 1/22/1 F/A 43: "Man will ja nicht der sein, der vor den Kollegen so zurückhaltend wirkt."), als Schutzbehauptung. Vielmehr ist gerade umgekehrt davon auszugehen, dass der Beschuldigte vor seinen offensichtlich sehr gewaltbereiten Kollegen, die er selbst für eine ihn persönlich betreffende Racheaktion (mit-)mobilisiert hatte, nicht als derjenige Feigling dastehen wollte, der zwar das Ganze (mit-)initiiert hat, sich dann aber im Kampf völlig passiv zurückhält und die anderen ihrem Schicksal überlässt.

### **E. 5.4.4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Beschuldigten zwar keine konkreten Schläge oder Tritte nachgewiesen werden können, dass jedoch – entgegen der Verteidigung – die vorhandenen Indizien – insbesondere die Nachrichten des Beschuldigten an "U.\_\_\_\_\_" nach der Tat zusammen mit der Vorgeschichte, der aktiven Beteiligung des Beschuldigten an der Tatplanung und Mobilisierung und den Depositionen des Beschuldigten vor Vorinstanz sowie seiner Positionierung

- 43 - mitten im Tatgeschehen – in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis erlaubt, dass sich der Beschuldigte aktiv und tatkräftig – in welcher konkreten Form auch immer – an der Schlägerei mit den F.\_\_\_\_\_ beteiligt hat. Hierfür muss nicht auf die Aussagen C.\_\_\_\_\_s und E.\_\_\_\_\_s abgestellt werden, die sich hinsichtlich der Identifikation des Beschuldigten und dessen Beteiligung an der Schlägerei als nicht ausreichend verlässlich erweisen.

## **E. 5.5**

Mitnahme und Einsatz von Waffen und dergleichen

### **E. 5.5.1**

Der Beschuldigte bestreitet, dass er oder seine Kollegen Waffen oder andere gefährliche Gegenstände zur Schlägerei mitgenommen hätten, und macht geltend, dass jemand am Bahnhof I.\_\_\_\_\_ noch gerufen habe, es sollten keine Waffen mit- genommen werden, d.h. dass diejenigen, die Waffen dabei hätten, diese im Auto lassen sollten. Bei der Schlägerei habe er nicht gesehen, dass seine Kollegen Waffen oder harte Gegenstände eingesetzt hätten. Er habe nur gesehen, dass die F.\_\_\_\_\_ mit ausgezogenen Gürteln gekämpft und Trottinets nach ihnen geworfen hätten (Prot. I S. 26 ff., 31, 33, 41 f.; vgl. auch Urk. 1/22/1 F/A 31, 37 ff.; Urk. 85 S. 10, 16). Jemand von ihnen habe zudem eine Schreckschusspistole mitgebracht, diese habe er aber erst ganz am Schluss gesehen, als es geheissen habe, man solle zurückrennen (Prot. I S. 28 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung wollte er sich daran nicht mehr erinnern (Urk. 85 S. 17).

### **E. 5.5.2**

Fest steht, dass die Privatkläger C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ je von einem H.\_\_\_\_\_ mit einem harten Gegenstand gegen den Kopf geschlagen wurden und dass ihre Kopfverletzungen von diesen Schlägen stammen. Dies ergibt sich aus den beiden Gutachten zur körperlichen Untersuchung von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ (Urk. 1/8/6 S. 6 ff.; Urk. 1/9/5) und wurde vom Beschuldigten ausdrücklich anerkannt. Nicht ge- klärt werden konnte indessen, um was für Gegenstände es sich handelte, die bei diesen beiden Attacken auf C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ verwendet wurden.

### **E. 5.5.3**

Die Auskunftsperson E.\_\_\_\_\_ gab in beiden Einvernahmen konstant an, es seien alle Angreifer bewaffnet gewesen mit Messern, Schlagstöcken und anderen Gegenständen. Er habe nicht alles erkennen können, aber jeder sei bewaffnet ge- wesen (Urk. 1/5/5 F/A 24, 50 f.; Urk. 1/5/7 F/A 15). Als er sich von seinen Angreifern

- 44 - habe lösen können und C.\_\_\_\_\_ zur Hilfe habe eilen wollen, hätten sich ihm zwei Angreifer mit Messern in den Weg gestellt (Urk. 1/5/7 F/A 9). Ob der Beschuldigte, als er auf C.\_\_\_\_\_ eingeschlagen habe, einen Gegenstand verwendet habe, könne er nicht sagen (Urk. 1/5/7 F/A 19 f., 44).

### **E. 5.5.4**

Ähnlich äusserte sich der Privatkläger C.\_\_\_\_\_. Ob der Beschuldigte vor bzw. bei seinem Schlag etwas in den Händen gehalten habe, wisse er nicht. Die anderen hätten aber Messer, Schlagstöcke und dergleichen in den Händen gehal- ten. Er denke, jeder sei bewaffnet gewesen (Urk. 1/4/2 F/A 54; Urk. 1/4/4 F/A 30 f.).

### **E. 5.5.5**

Diese Aussagen werden gestützt durch die – entgegen der Verteidigung auch zu Lasten des Beschuldigten verwertbaren (E. II 5.4.2) – Aussagen der Auskunfts- person L.\_\_\_\_\_. In der polizeilichen Einvernahme vom 14. Januar 2021 gab dieser an, er sei, als er die Auseinandersetzung bemerkt habe, von der M.\_\_\_\_\_ herkom- mend zur W.\_\_\_\_\_ -strasse gerannt, wo alles Vermummte gestanden seien und auf ihn eingeschlagen hätten. Er habe zwei bis drei Fäuste gespürt und sei zu Boden gegangen, wo er sich nur noch geschützt habe

(Urk. 1/5/8 F/A 21 ff.). Auf Nachfrage, ob er Waffen oder sonstige Gegenstände gesehen habe, gab er an, eine Person sei vor ihm gestanden und habe ein Messer in der Hand gehabt. An seinem Körper habe er aber nur Fäuste gespürt. Sonst habe er nichts gesehen, denke aber, dass noch weitere Waffen dabei gewesen seien (Urk. 1/5/8 F/A 75).

#### **E. 5.5.6**

Diese Aussagen von E.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ erweisen sich – zusammen mit dem Verletzungsbild der Geschädigten C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ – wenigstens im Grundsatz als glaubhaft. Dass alle Angreifer bewaffnet gewesen sein sollen, wie C.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ behaupten, scheint übertrieben, zumal sie in dieser kurzen Zeit und angesichts des sofortigen Überfalls kaum alle Personen beobachtet haben konnten. Das macht ihre Aussage, sie hätten Waffen gesehen, aber nicht per se unglaubhaft. Auch der Umstand, dass sich in den sonstigen Aussagen C.\_\_\_\_\_s gewisse Widersprüche und Übertreibungen finden und auch die Aussagen E.\_\_\_\_\_s nicht in allen Belangen zu überzeugen vermögen, disqualifiziert ihre Aussagen zu den wahrgenommenen Waffen nicht, zumal diese Depositionen auch durch die Aussagen L.\_\_\_\_\_s und im Recht liegende objektive Beweismittel ge-

- 45 - stützt werden. Ins Bild passt bei dieser Sachlage auch – das ist unbestritten und aufgrund übereinstimmender Aussagen und des Funds entsprechender Patronen erstellt –, dass eine Person aus der H.\_\_\_\_\_ Gruppe eine Schreckschusspistole mitführte, die offenkundig dazu diente, den Angreifern das Signal zum sofortigen Rückzug zu geben.

#### **E. 5.5.7**

Die Vorinstanz verweist sodann – entgegen der Verteidigung – zutreffend auf die nicht glaubhaften Aussagen des Beschuldigten (Urk. 58, E. III.5.4.4.1 ff.). In der Tat erscheint es nicht plausibel, dass zahlreiche der mobilisierten H.\_\_\_\_\_ ohne vorgängige Instruktion – und entgegen der behaupteten expliziten Absprache am Bahnhof I.\_\_\_\_\_ – eigenmächtig gefährliche Gegenstände zur Schlägerei mitgeführt haben sollen. Geradezu abwegig ist die Beteuerung des Beschuldigten, er habe von den Gesprächen seiner Kollegen in der I.\_\_\_\_\_ nichts mitbekommen, dann aber doch – einzig und allein – gehört, dass jemand gerufen habe, es sollten keine Waffen mitgebracht werden. Ebenso lebensfremd scheint es, dass der Beschuldigte bei der Ankunft am Bahnhof G.\_\_\_\_\_ und beim gemeinsamen Marsch durch die Fussgängerunterführung die diversen mitgeführten Waffen und anderen gefährlichen Gegenstände nicht gesehen haben will.

#### **E. 5.5.8**

Nur, aber immerhin, ein indirekter Schluss lässt sich aus der Nachricht der Freundin des Beschuldigten ziehen, wonach dieser aufpassen soll, nicht von einem Messer gestochen zu werden (Urk. 1/1/16 S. 1; Urk. 1/7/14). Zwar bezieht sich die Freundin hier auf allfällige Messer, die von den F.\_\_\_\_\_ eingesetzt werden könnten. Wenn K.\_\_\_\_\_ aber davon ausging – als Reaktion auf die offensichtlich zuvor erfolgten Schilderungen des Beschuldigten über die bevorstehende Racheaktion –, dass die F.\_\_\_\_\_ bewaffnet sein könnten, musste sich ein solcher Schluss auch dem Beschuldigten und seinen Kollegen aufgedrängt haben, zumal sie aufgrund der Vorgeschichte nicht ausschliessen konnten, dass sich auch die F.\_\_\_\_\_ organisiert bzw. verstärkt haben könnten.

#### **E. 5.5.9**

Gestützt auf die übereinstimmenden Aussagen C.\_\_\_\_s, E.\_\_\_\_s und L.\_\_\_\_s, die im Recht liegenden objektiven Beweismittel – vor allem die Ver- letzungsbilder der Geschädigten C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ – sowie die weiteren Indi- zien (Vorgeschichte und die Nachricht der Freundin des Beschuldigten) und ange-

- 46 - sichts der ungläubhaften Depositionen des Beschuldigten ist – entgegen der Vertei- digung – es als erstellt zu betrachten, dass diverse Personen aus der H.\_\_\_\_ Gruppe Messer, Schlagstöcke und andere gefährliche Gegenstände offen mit sich führten und diese im Rahmen der Auseinandersetzung mit den F.\_\_\_\_ auch ein- setzten. Ebenfalls– wiederum entgegen der Verteidigung – erstellt ist, dass dies vom in der I.\_\_\_\_ gefassten Tatplan getragen war und der Beschuldigte Kenntnis davon hatte.

## **E. 5.6**

Verhalten der F.\_\_\_\_

### **E. 5.6.1**

Der Beschuldigte bestreitet nicht, dass er und seine Kollegen nach Durch- querung der Fussgängerunterführung an deren Ende auf zwei bis drei Personen (C.\_\_\_\_, D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_) trafen, dass diese zurückwichen und dabei wei- teren Kollegen, die sich bei der M.\_\_\_\_ aufhielten, zuriefen, sie sollen zur Hilfe eilen, wobei die H.\_\_\_\_ sogleich losrannten, auf C.\_\_\_\_, D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ einschlugen und alsdann einige weitere F.\_\_\_\_ zur Hilfe kamen (Urk. 1/3/5 F/A 6 f.; Urk. 1/22/1 F/A 32 ff.; Prot. I S. 27 f.). Diese Schilderung deckt sich im Wesent- lichen mit den übereinstimmenden Aussagen aller Beteiligten. Davon ist auszu- gehen.

### **E. 5.6.2**

Der Beschuldigte macht indessen geltend, auch die F.\_\_\_\_ hätten (zurück-)geschlagen, u.a. mit Gürteln, die sie ausgezogen hätten, sowie mit herumstehenden Trottinets, die sie behändigt hätten (Urk. 1/3/5 F/A 7, 14; Urk. 1/22/1 F/A 31, 36 ff., Prot. I S. 26 ff., 34 f.).

### **E. 5.6.3**

Zunächst ist festzuhalten, dass die "F.\_\_\_\_" ganz offensichtlich vom Über- fall der H.\_\_\_\_ überrascht wurden. C.\_\_\_\_, D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ waren auf dem Weg zum V.\_\_\_\_, um Bier und Zigaretten zu kaufen. Mit einem gezielten Angriff einer 10-15-köpfigen, bewaffneten und ausserordentlich gewaltbereiten Gruppe rechneten sie augenscheinlich nicht. Das wird vom Beschuldigten nicht in Abrede gestellt. Erstellt ist sodann, dass sich die H.\_\_\_\_ mit der klaren Absicht zum Tatort begaben, die F.\_\_\_\_ – unter Einsatz von Waffen – heftig zu verprügeln. Dass die drei vom Angriff völlig überraschten F.\_\_\_\_ angesichts der Übermacht der H.\_\_\_\_ zurückwichen und den Angriff bestmöglich abzuwehren versuchten, liegt

- 47 - auf der Hand und wird ebenfalls nicht bestritten (vgl. die übereinstimmenden Aussagen von E.\_\_\_\_ [Urk. 1/5/5 F/A 24, 44; Urk. 1/5/7 F/A 9, 22 ff.] und D.\_\_\_\_ [Prot. I S. 62 f.]). Dass sich, wovon die Vorinstanz ausging (Urk. 58, E. III.5.4.7), C.\_\_\_\_ beim Zurückweichen bzw. Wegrennen in keiner Form gewehrt hat bzw. zu wehren versuchte, steht nicht fest, ist aber auch nicht entscheidend, wie noch darzulegen sein wird.

### **E. 5.6.4**

Bereits aus diesen Umständen – der Überraschung auf F.\_\_\_\_ Seite und der deutlichen Unterlegenheit von C.\_\_\_\_, E.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ die sich nach Kräften gegen die

übermächtigen, bewaffneten H.\_\_\_\_\_ zu wehren versuchten – drängt sich der Schluss auf, dass die von der M.\_\_\_\_\_ herbeieilenden F.\_\_\_\_\_ versuchten, den drei angegriffenen Kollegen bei der Abwehr dieses gewaltsamen Angriffs zu helfen. Dass die F.\_\_\_\_\_ dabei ihre Gürtel auszogen und weitere zufällig herumstehende Gegenstände, wie z.B. Trottinets, behändigten und zur Abwehr des Angriffs einsetzten, kann nicht ausgeschlossen werden, zumal am Tatort mehrere Metallteile sichergestellt werden konnten, die mutmasslich von Gürtelschnallen stammen (vgl. Urk. 1/7/1 S. 2 f.; Urk. 1/7/3 S. 8 f.). Dies ändert aber nichts daran, dass die Handlungen der F.\_\_\_\_\_ bei einer Gesamtbetrachtung nach wie vor bloss als Abwehrhandlungen betrachtet werden können, zumal die H.\_\_\_\_\_ bewaffnet waren und völlig unverhältnismässig vorgingen. IV. Rechtliche Würdigung 1. Ausgangslage

## **E. 6**

Die amtliche Verteidigung hat sodann mit Eingabe vom 4. Dezember 2025 eine Stellungnahme eingereicht und unter anderem die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Rückweisung an die Vorinstanz beantragt (Urk. 77). Diese Stellungnahme wurde den übrigen Parteien zur Kenntnis gebracht und zudem mit-

- 7 - geteilt, dass über die Anträge der amtlichen Verteidigung im Rahmen der Vorfragen anlässlich der Berufungsverhandlung zu entscheiden sein werde (Urk. 78).

## **E. 7**

Zur heutigen Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt MLaw X1.\_\_\_\_\_, sowie der Vertreter des Privatklägers C.\_\_\_\_\_, Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, in Begleitung des Privatklägers (Prot. II S. 6). Im Rahmen der Vorfragen stellte die amtliche Verteidigung ihre Anträge auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Rückweisung an die Vorinstanz erneut. Nachdem den Parteien das rechtliche Gehört gewährt wurde, wurde der Antrag der amtlichen Verteidigung auf Rückweisung an die Vorinstanz abgewiesen (Prot. II S. 8 ff.). Abgewiesen wurden auch die Beweisanträge der amtlichen Verteidigung, worüber im Rahmen der Urteilsberatung entschieden wurde (Urk. 86; Prot. II S. 14 f.). Abgesehen von der Einvernahme des Beschuldigten (Urk. 87) waren keine Beweise abzunehmen. Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 18 ff.). II. Prozessuales 1. Umfang der Berufung

## **E. 10**

März 2014, ZR 2014 Nr. 35, E. 2.1.2). Im Gegensatz zu Art. 329 Abs. 2 StPO, bei dem es um die Rückweisung mangelhafter Anklagen an die Staatsanwaltschaft

- 17 - geht, betrifft Art. 333 StPO an sich korrekte, aber änderungs- bzw. erweiterungsbedürftige Anklagen (OGer ZH, SB230052 vom 22. November 2023, E. IV.3.1-3.2; SB110200 vom 10. März 2014, ZR 2014 Nr. 35, E. 2.1.5). Vorab zur Vermeidung materiell nicht verantwortbarer Freisprüche gibt das Gericht der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 333 Abs. 1 StPO Gelegenheit, die Anklage zu ändern, wenn nach seiner Auffassung der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt einen andern Straftatbestand erfüllen könnte, die Anklageschrift aber den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Die dem Gericht in Art. 333 Abs. 1 StPO eingeräumte Kompetenz geht weiter als diejenige in Art. 329 Abs. 2 StPO und ermöglicht eine eigentliche Anklageänderung. Art. 333 Abs. 1 StPO gelangt typischerweise zur Anwendung, wenn der angeklagte Sachverhalt aus Sicht des Gerichts einen andern rechtlichen Tatbestand erfüllen könnte, dessen Tatbestandsvoraussetzungen

allerdings in der Anklage nicht (vollständig) umschrieben sind (BGer, 6B\_688/2017, 6B\_689/2017 vom 1. Februar 2018, E. 2.3; 6B\_1216/2020 vom 11. April 2022, E. 1.3.2; BGE 147 IV 167, E. 1.4; OGer ZH, SB230052 vom 22. November 2023, E. IV.3.1-3.2; SB110200 vom 10. März 2014, ZR 2014 Nr. 35, E. 2.1.4). Wie Art. 329 Abs. 2 StPO ist auch Art. 333 Abs. 1 StPO im Berufungsverfahren – unter Vorbehalt des Verschlechterungsverbots – anwendbar (Art. 379 StPO; BGE 147 IV 167, E. 1.4; BGer, 6B\_1216/2020 vom 11. April 2022, E. 1.3.2). Sowohl Art. 329 Abs. 2 StPO als auch Art. 333 Abs. 1 StPO erlauben eine Anklageergänzung bzw. -änderung nur innerhalb des durch die erhobene Anklage definierten Lebenssach- verhalts (BGE 147 IV 167, E. 1.3 und 1.4; vgl. auch BGer, 6B\_688/2017, 6B\_689/2017 vom 1. Februar 2018, E. 2.5.1). Demgegenüber gestattet es Art. 333 Abs. 2 StPO aus verfahrensökonomischen Gründen, dass das Gericht der Staats- anwaltschaft Gelegenheit gibt, die Anklage zu erweitern und auf weitere, bisher nicht verfolgte Lebenssachverhalte auszudehnen, wenn während des Hauptverfah- rens neue Straftaten bekannt werden. Im Gegensatz zu Art. 329 Abs. 2 und Art. 333 Abs. 1 StPO ist eine Anklageerweiterung i.S.v. Art. 333 Abs. 2 StPO im Berufungs- verfahren nicht mehr möglich, da dies eine Durchbrechung des Grundsatzes der Doppelinstanzlichkeit bedeuten würde und mit dem Verschlechterungsverbot unvereinbar wäre (BGE 147 IV 167, E. 1.5; BGE 148 IV 124, E. 2.6.3; OGer ZH, SB230052 vom 22. November 2023, E. IV.3.1-3.2).

- 18 -

## **E. 12**

September 2025, E. 3.2.5).

## **E. 17**

März 2023 wurde für die Hauptverhandlung auf den 21. November 2023 vorge- laden. Das Urteil wurde am 28. November 2023 gefällt und am 5. Dezember 2023 mündlich eröffnet (Prot. I S. 74 ff.). Das schriftlich begründete Urteil wurde am

## **E. 22**

Januar 2025 an die Parteien versandt. Damit dauerte das vorinstanzliche Ver-

- 57 - fahren zwar relativ lange, es liegt aber noch keine Verletzung des Beschleuni- gungsgebots vor.

## **E. 24**

Monate Freiheitsstrafe festzusetzen. 3. Widerruf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.